

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 1996

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 1996

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 91* **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung).**

Vom 17. Januar 1996.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung)

vom 17. Januar 1996

Die Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung) vom 1. März 1991 i. d. F. vom 26. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für in Festbeträgen zu zahlende Zulagen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden folgende Zulagen in voller Höhe gewährt:

- a) allgemeine Zulage
- b) besondere Stellenzulage für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD.“

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1996 in Kraft.

Frankfurt, den 17. Januar 1996

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Löblein

(Vorsitzender)

Nr. 92* **8. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 17. Januar 1996.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

8. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. Januar 1996

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 in der Fassung vom 26. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im BAT auf die für die Beamtinnen/Beamten geltenden Bestimmungen Bezug genommen, sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten. Gleiches gilt, wenn keine Beamtinnen/Beamten bei dem Dienstgeber beschäftigt sind.“

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 17. Januar 1996 in Kraft.

Frankfurt, den 17. Januar 1996

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Löblein

(Vorsitzender)

Nr. 93 **Ordnung für die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen vom 3. Juli 1964. Neufassung vom 10. Mai 1996.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat die nachstehende Ordnung der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) beschlossen:

§ 1

Auftrag

(1) Die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen ist die zentrale wissenschaftliche Studien-, Dokumentations-, Auskunft- und Beratungsstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland für die religiösen und weltanschaulichen Strömungen der Gegenwart.

(2) Die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen hat den Auftrag, die Entwicklungen im religiös-weltanschaulichen Bereich zu beobachten und ihre Bedeutung für die Evangelische Kirche in Deutschland zu klären. Sie trägt dazu bei, die Darstellung des christlichen und Weltverständnisses im Gegenüber zu anderen Gottes- und Weltverständnissen zur Geltung zu bringen (evangelische Apologetik), und bemüht sich um Koordination der Arbeit zu religiös-weltanschaulichen Fragen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Zur Vermittlung ihrer Studienergebnisse regt die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

Studientagungen und Seminare an und führt diese selbst durch. Sie publiziert ihre Arbeitsergebnisse in geeigneter Weise und arbeitet mit kirchlichen, staatlichen und gegebenenfalls mit privaten Einrichtungen zusammen, die sich mit religiös-weltanschaulichen Fragestellungen befassen.

§ 2

Rechtsträger

(1) Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist der Präsident/die Präsidentin des Kirchenamtes.

(3) Das Kirchenamt kann nach Anhörung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung für die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen erlassen.

(4) Es kann Regelungen für Veröffentlichungen des Institutes und seiner wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen.

§ 3

Kuratorium

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft zur Förderung der Arbeit der EZW ein Kuratorium. Es besteht aus mindestens 9 und höchstens 11 Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird vom Kuratorium aus seiner Mitte gewählt.

(3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Regelungen.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät die EZW in ihrer Tätigkeit und gibt ihr Richtlinien für ihre Arbeit. Es fördert die Arbeit der EZW innerkirchlich und in der außerkirchlichen Öffentlichkeit. Die Befugnisse des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

(2) Das Kuratorium berät den Rechtsträger bei der Ein- und Anstellung, Entlassung und Kündigung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EZW und macht Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 5

Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Der Leiter bzw. die Leiterin der EZW nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu den Sitzungen beratend hinzugezogen, wenn das Kuratorium nicht in geschlossener Sitzung tagt.

(3) Der/Die zuständige Referent(in) des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es faßt Be-

schlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 6

Die Leitung der EZW

(1) Der Leiter/Die Leiterin der EZW wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Berufung kann zeitlich befristet sein.

(2) Er/Sie leitet die EZW und vertritt die EZW gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen. Er/Sie übt unbeschadet der Rechte des Präsidenten/der Präsidenten des Kirchenamtes die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EZW aus.

(3) Der Leiter/Die Leiterin ist für die Ausführung der im Rahmen dieser Ordnung ergangenen Beschlüsse und Weisungen verantwortlich. Er/Sie stellt mit dem Kirchenamt den Haushaltsplan der EZW auf, beruft Sitzungen und Tagungen ein und ist für die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes verantwortlich. Ihm/Ihr obliegt die Aufstellung des Arbeitsplanes der EZW.

(4) Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des Kollegiums aus dessen Mitte den Stellvertreter/die Stellvertreterin des Leiters/der Leiterin der EZW.

§ 7

Das Kollegium der EZW

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Leiter/die Leiterin bilden das Kollegium der EZW. Die Stellen der Mitglieder des Kollegiums werden vom Kirchenamt in der Regel ausgeschrieben.

(2) Im Kollegium werden die anfallenden Arbeitsvorhaben der EZW und der einzelnen Referate besprochen.

(3) Zur Durchführung besonderer Studienprojekte können die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anhörung des Kuratoriums und mit Genehmigung des Präsidenten des Kirchenamtes durch den Leiter der EZW bis zu drei Monaten von anderen Aufgaben freigestellt werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung (Neufassung) tritt am 10. Mai 1996 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Mai 1996

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Klaus E n g e l h a r d t

Nr. 94* Rahmenvertrag für die Vergabe von Blitzschutzarbeiten.

Vom 1. September 1995.

Der Rahmenvertrag für die Vergabe von Blitzschutzarbeiten vom 1. September 1995 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Verband Deutscher Blitzschutzfirmen e.V. (VDB), veröffentlicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Heft 11, vom 15. November 1995, S. 545 f, wird wegen kartellrechtlicher Bedenken im gegenseitigen Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

H a n n o v e r, den 18. Juni 1996

Evangelische Kirche in Deutschland

-Kirchenamt-

Dr. Hermann B a r t h

Vizepräsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 95* Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinar- verordnung – DiszVO).

Vom 8. Mai 1996.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen, soweit diese nicht eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Die von den Gliedkirchen getroffenen abweichenden Bestimmungen gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

§ 2

Amtskräfte im Sinne des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung sind auch Predigerinnen und Prediger im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 2 DG.EKD (einleitende Stelle) sind:

1. für Amtskräfte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, der Rat;
2. für Amtskräfte, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) einer Gliedkirche sind, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche;
3. für die anderen Amtskräfte, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche;
4. für Amtskräfte aus der Evangelischen Kirche der Union, für welche die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

§ 4

Rechtskundige im Sinne des § 13 Absatz 5 DG.EKD sind auch Diplomjuristinnen und Diplomjuristen mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie Personen mit Befähigung zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst.

§ 5

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird je eine Disziplinarkammer gebildet, soweit nicht durch Vereinbarung gemeinsame Disziplinarkammern gebildet werden. Mit Zustimmung der betroffenen Gliedkirche kann die Synode die Disziplinarkammer einer Gliedkirche als Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammern sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Evangelische Kirche der Union von deren Synode, für die Gliedkirchen von deren Synoden berufen. Bei der Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern ist in der Vereinbarung festzulegen, in welcher Weise die Berufungen auf die Synoden der beteiligten Kirchen verteilt werden. Für die Berufungen der Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union soll der Rat einen Vorschlag machen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

§ 6

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarhofes werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen berufen. § 5 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Sieht das gliedkirchliche Recht vor, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Gliedkirche angehören muß, so macht diese für Verfahren gegen Amtskräfte aus dieser Gliedkirche für die Berufung des Mitglieds und der stellvertretenden Mitglieder einen besonderen Vorschlag. Sieht das gliedkirchliche Recht vor, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Gliedkirche nicht angehören darf, so ist das entsprechende Mitglied oder stellvertretende Mitglied in Verfahren gegen Amtskräfte aus dieser Gliedkirche von seinem Amt ausgeschlossen.

§ 7

(1) Der Disziplinarhof ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(2) Durch zwischenkirchliche Vereinbarungen kann die Zuständigkeit des Disziplinarhofes auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(3) Ist in einer zwischenkirchlichen Vereinbarung nach Absatz 2 vorgesehen, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Kirche angehören muß, so findet § 6 Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle wird ausgeschlossen.

§ 9

Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt.

§ 10

(1) Eine nach § 33 DG.EKD vorläufig beurlaubte Amtskraft hat auf Verlangen der einleitenden Stelle eine andere ihr zumutbare kirchliche Tätigkeit zu übernehmen.

(2) Entspricht die Amtskraft dem Verlangen der einleitenden Stelle nicht, so verliert sie den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Amtskraft mit. Diese kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung des Verlustes des Anspruchs auf Dienstbezüge die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 11

Die Anwendung des § 90 DG.EKD wird ausgeschlossen.

§ 12

Zuständige Stellen im Sinne des § 114 Nr. 2 DG.EKD sind,

1. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entschieden hat, der Rat;
2. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Gliedkirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche.

§ 13

(1) Geschäftsstellen werden gebildet:

1. für die Disziplinarkammern der Gliedkirchen bei den jeweiligen Konsistorien (Landeskirchenämtern),
2. für die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union und den Disziplinarhof bei der Kirchenkanzlei.

Wird eine gemeinsame Disziplinarkammer für mehrere Gliedkirchen gebildet, so treffen diese eine Vereinbarung über die Bildung der Geschäftsstelle.

(2) Sind Erklärungen gegenüber dem Disziplinarhof abzugeben oder sind bei diesem Schriftstück einzureichen, so genügt zur Fristwahrung der rechtzeitige Eingang bei der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer, deren Entscheidung angefochten worden ist.

§ 14

Werden Disziplinarverfahren gemäß § 117 Absatz 4 DG.EKD nach den Vorschriften des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 durchgeführt, gelten diese nach Maßgabe der Bestimmungen der Disziplinarverordnung vom 2. März 1994.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 1996 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 (ABl. EKD S. 206) außer Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1996

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

D. Beier

Nr. 96* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 (ABl. EKD S. 547) für die Evangelische Landeskirche Anhalts.

Vom 8. Mai 1996.

Die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 (ABl. EKD S. 547) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Mai 1996

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

D. Beier

Arnoldshainer Konferenz

**Nr. 97* Muster einer Ordnung:
„Kirchenmitgliedschaft“.**

Artikel I

Grundlegung

Der Begriff Kirchenmitgliedschaft weist auf die neutestamentliche Bezeichnung der Christen aller Glieder am Leib Christi zurück. Kirche sind die in Jesus Christus verbundenen Gemeindeglieder. Als Gemeinschaft von Personen hat sie auch eine rechtliche Gestalt. Deshalb ist die Mitgliedschaft in ihr auch rechtlich beschreibbar: sie wird durch die Taufe begründet und durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession gekennzeichnet.

A. Das biblische Zeugnis

1. In den gebräuchlichen Bibelübersetzungen fehlt das Wort Kirche. Der entsprechende biblische Begriff

(hebr. "qahal"/"edah", griech. "ekklesia") wird mit Gemeinde übersetzt. Gemeint ist ursprünglich eine gottesdienstliche Versammlung, wie es im 22. Psalm heißt: „... ich will dich in der Gemeinde rühmen“ (V. 23). In gleichem Sinne kann Paulus von der Gemeinde reden: „Wenn ihr in der Gemeinde zusammenkommt ...“ (1 Kor 11,18). Mitglieder der Gemeinde sind alle Christen, die sich aus solchem Anlaß versammelt haben. Dieser Sinn von Gemeinde bleibt auch bestehen, wenn alle an einem Ort lebenden Christen als Gemeinde bezeichnet werden, z. B. als „Gemeinde in Jerusalem“ (Apg 8,1), „Gemeinde Gottes in Korinth“ (2 Kor 1,1) u. a. Auch wenn Gemeinde die gesamte Christenheit bezeichnet, ist die Gesamtheit derjenigen gemeint, die an verschiedenen Orten zu den Versammlungen der Christen gehören.

2. Gemeinde wird im Neuen Testament vielfältig theologisch qualifiziert: sie ist die „Gemeinde Gottes“ (1 Kor 1,2), das „heilige Volk, das Volk des Eigentums“

(1 Petr 2,9). Damit werden Bezeichnungen aufgenommen, die zuvor nur der alttestamentlichen Gemeinde galten. Daß die Gemeinde nur in der Beziehung zu Jesus Christus christliche Gemeinde ist, kommt besonders in der Bezeichnung der Gemeindeglieder als Glieder am Leib Christi zum Ausdruck: „Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied“ (1 Kor 12,27). Weil alle Glieder aufeinander angewiesen sind und „in gleicher Weise füreinander sorgen“ (1 Kor 12,25), sind sie in diesem Sinne Mit-Glieder.

3. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ist mit sichtbaren Kennzeichen verbunden. Zu ihnen gehört das Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus: „Denn wenn du mit deinem Munde bekennt, daß Jesus der Herr ist, und in deinem Herzen glaubst, daß ihn Gott von den Toten aufweckt hat, so wirst du gerettet“ (Röm 10,9). Ein entscheidendes Kennzeichen ist die Taufe, auf die alle Gemeindeglieder angesprochen werden können: „Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft ...“ (1 Kor 12,13; vgl. Röm 6,3 f.). Auch in der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, in denen das Abendmahl gefeiert, die Überlieferung weitergegeben und die Gemeinde durch „prophetische“ Rede erbaut wird, drückt sich die Zugehörigkeit zur Gemeinde aus.
4. Wie Menschen ursprünglich Gemeindeglieder wurden, wird mehrmals in der Apostelgeschichte geschildert. Nach der Pfingstpredigt des Petrus, die den Hörenden „durchs Herz“ gegangen war, heißt es: „Die nun sein Wort annahmen, ließen sich taufen; und an diesem Tage wurden hinzugefügt etwa dreitausend Menschen“ (Apg 2,41). Von denen, die so „hinzugefügt“ wurden, wird dann gesagt: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“. Diese Darstellung zeigt, daß die Gemeindeglieder auf einer Folge von Schritten beruhte: Auf das Hören der Christusbotschaft folgen der Glaube, die Taufe und die gelebte Gemeinschaft.

B. Die geschichtliche Entwicklung

1. In den ersten drei Jahrhunderten der Ausbreitung des Christentums wird die Praxis des Neuen Testaments fortgesetzt: Man wird Glied der Kirche aufgrund der Missionspredigt durch die Taufe, die am Ende einer längeren Vorbereitungszeit steht (Katechumenat). Die Dauer der Vorbereitungszeit sowie die Tatsache, daß Katechumenen ihre Taufe zunehmend aufschoben, obwohl dies als Unsitte gerügt wurde, führen dazu, daß es nebeneinander „Christen vor der Taufe“ und getaufte Christen gibt.

Andererseits entwickelt sich aufgrund einer schon im Neuen Testament in Erscheinung tretenden Familien-Ethik die Sitte der Taufe von Christenkindern unter der Verantwortung ihrer Eltern. Es gibt also in der Frühzeit nebeneinander drei Arten der Zugehörigkeit zur Kirche: Katechumenen, getaufte Kinder (ohne Katechumenat), getaufte Erwachsene.

2. Mit der konstantinischen Wende setzt eine neue Entwicklung ein: Im Zuge der abendländischen Mission führt die Taufe von Führern und Fürsten zum korporativen Beitritt ihres Volkes zur Kirche.

Außerdem tritt die Erwachsenentaufe in den christlich gewordenen Volksverbänden immer mehr zurück, was zur Folge hat, daß der Katechumenat vor der Taufe verschwindet. Die Kindertaufe wird mehr und mehr die normale Form der Eingliederung in die Kirche, wobei die Taufriten entsprechend angepaßt werden.

3. Die Kirchen der Reformation übernehmen die überkommene abendländische Praxis. Jedoch bekommt die mit der Taufe erworbene Kirchenmitgliedschaft neben dem universalen (Getaufte sind Glieder der Gesamt-Christenheit) auch einen partikularen Aspekt (Getaufte sind Glieder einer bekenntnisbestimmten Territorialkirche). Das korporative Konzept setzt sich darin fort, daß die Landeskirchen in der Regel der Konfession des Landesherren folgen.

Die Täufer erklärten die Kindertaufe für ungültig mit der Begründung, weil das zur Taufe gehörende persönliche Bekenntnis damit verloren ginge. Sie beriefen sich auf Texte des Neuen Testaments, in denen nach ihrer Auffassung die Abfolge Predigt – Hören – Glaube – Taufe vorgegeben sei.

Das Aufklärungszeitalter nimmt diesen Akzent teilweise auf und bindet praktisch die volle Kirchenmitgliedschaft an die im Konfirmationsgelübde zum Ausdruck kommende bewußte Willensäußerung. Generell hat sich aber die Kindertaufe durchgehalten.

4. Als Ergebnis kann man festhalten: Die Kindertaufe ist der Regelfall geworden. Die mit ihr begründete Mitgliedschaft zur Kirche leitet sich her aus der stellvertretenden Entscheidung der Eltern. Die persönliche und kirchlich geregelte Beitrittsentscheidung einzelner, wie sie in der Anfangszeit der Kirche üblich war, hat aber heute wieder Bedeutung gewonnen. Diese Bedeutung wird zunehmen.

Die Taufe ist die Grundlage für die Kirchenmitgliedschaft. Darin sind alle Glieder der Kirche gleich. Praktisch machen aber die Kirchenmitglieder von ihrer Mitgliedschaft ganz unterschiedlichen Gebrauch. Das Mitgliedsverhalten reicht von intensiver Teilnahme an Gottesdiensten und allen anderen Lebensäußerungen der Gemeinde bis hin zu einer sogenannten distanzierten Kirchenmitgliedschaft. Dazwischen liegt eine Vielfalt von Möglichkeiten, Kirchenmitgliedschaft wahrzunehmen und zu gestalten.

5. Die Kirchenmitgliedschaft kommt neuerdings verstärkt im europäischen Zusammenhang in den Blick. Dabei zeigt sich z. B., daß auch die nordischen Kirchen, in denen Staatsbürgerschaft und Kirchenzugehörigkeit zu meist mit der Geburt erworben werden, die Taufe zur alleinigen Grundlage der Kirchenmitgliedschaft bestimmen wollen. Ferner wird im europäischen Zusammenhang künftig vermehrt darauf zu achten sein, daß für Fragen der Kirchenmitgliedschaft innerhalb Europas korrespondierende Regelungen getroffen werden.

Artikel II

Die gegenwärtige Praxis

Die Zugehörigkeit der Christen zur evangelischen Kirche wird theologisch als Gliedschaft und juristisch als Mitgliedschaft definiert.

1. Die Gliedschaft am Leibe Christi wird durch die Taufe begründet. Die Kirchenmitgliedschaft zu einer bestimmten Gemeinde und Landeskirche richtet sich zusätzlich nach der Konfession und dem Wohnsitz.

Die Regelung des Kirchenmitgliedschaftsrechts ist eine der eigenen Angelegenheiten der Kirchen. Sie bestimmen verbindlich, wer zu ihnen gehört. Das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD regelt deshalb in einem eigenen Abschnitt den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft.

2. Jeder getaufte Christ gehört einer bestimmten Kirchengemeinde an. In der Regel ist dies die örtlich zuständige

Gemeinde (Wohnsitzgemeinde). Dieses sogenannte Parochialprinzip gilt nicht uneingeschränkt. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind Umgemeindungen möglich. Neben den Ortsgemeinden gibt es Personalgemeinden und Anstaltsgemeinden, zu denen die Kirchenmitgliedschaft bestehen kann.

3. Die Kirchenmitgliedschaft endet mit Fortzug aus dem Geltungsbereich des Kirchengesetzes, durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder durch Kirchenaustritt. Dieser wird vom staatlichen Gesetzgeber durch Kirchenaustrittsgesetze geregelt. Damit ist aus der Sicht des Staates garantiert, daß niemand gegen seinen Willen einer Religionsgemeinschaft angehören muß. Es bleibt aber Sache der Kirchen, darüber zu entscheiden, welche Wirkungen der Kirchenaustritt innerkirchlich hat.
4. Der eigenständige Regelungsbereich des Erwerbs der Kirchenmitgliedschaft umfaßt auch die Wiederaufnahme Ausgetretener, für die in den Landeskirchen unterschiedliche Bestimmungen getroffen worden sind, sowie den Zuzug von Evangelischen aus dem Ausland.
5. Die Kirchenmitgliedschaft ist die Grundlage für die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste und Mitwirkungsmöglichkeiten. Zu den förmlichen Rechten gehören vor allem das kirchliche Wahlrecht und die Befähigung zum Patenamtsamt (vgl. Muster einer Ordnung: Konfirmation. ABI. EKD 1987 S. 474). Zu den Pflichten gehört auch, durch angemessene finanzielle Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche beizutragen.

Artikel III

Besondere Probleme

Probleme im Bereich der Mitgliedschaftsrechts sind in der notwendigen Verknüpfung zwischen Kirche als geistlicher Gemeinschaft und als Rechtsgemeinschaft angelegt. Besondere Problemkreise ergeben sich gegenwärtig in folgenden Bereichen:

1. Beteiligung noch nicht Getaufte

Grundlage der Gliedschaft am Leibe Christi und damit der Mitgliedschaft in der Gemeinde ist die Taufe. Wer noch nicht getauft ist, kann deshalb noch nicht im Vollsinn der christlichen Gemeinde angehören. Dabei kommen zwei Personenkreise in den Blick: a) ungetaufte Kinder, b) Jugendliche und Erwachsene, die sich auf dem Weg zur Taufe befinden.

- a) Einige Kirchenverfassungen (Braunschweig/Hannover) sehen ausdrücklich vor, daß ungetaufte Kinder christlicher Eltern bis zur Religionsmündigkeit als Kirchenmitglieder gelten oder bestimmte Rechte haben, ohne Mitglieder zu sein (Baden). Die Arnoldshainer Konferenz hat sich in einer Stellungnahme vom 12. Dezember 1972 auf dem Hintergrund der Diskussion über den Taufaufschub dazu wie folgt geäußert: „Es entspricht gemein-kirchlicher Lehre, die noch nicht getauften Kinder christlicher Eltern der besonderen Verantwortung der Gemeinde anzuempfehlen und sie an der Verkündigung teilhaben zu lassen. Dieses in den seelsorgerlichen Bereich fallende Geschehen sollte nicht durch die Begründung eines gliedschaftsähnlichen Status verrechtlicht werden.“ Diese Argumente treffen weiterhin zu. Es empfiehlt sich, keinen mitgliedschaftsähnlichen Status zu begründen, sondern entsprechend der badischen Regelung Teilnahmeberechtigungen zu beschreiben, z. B. das Recht auf Teilnahme am gottesdienstlichen Leben, an der kirchlichen Unterweisung und auf Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen.

- b) Dieselben Erwägungen gelten für jugendliche oder erwachsene Katechumenen. Wer sich auf dem Weg zur Taufe befindet, kann Teilnahmerechte und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gemeinde in vielfältiger Art und Weise erhalten. Doch handelt es sich hierbei noch nicht um Mitgliedschaft.

2. Form und Wirkungen des Kirchenaustritts

Wer aus der Kirche austreten will, muß seine Erklärung (außer in Bremen) vor einer staatlichen Stelle (Amtsgericht, Standesamt) abgeben; denn der Staat regelt die Form des Kirchenaustrittes; er ist Hüter der sog. negativen Religionsfreiheit. Dieses Verfahren stößt vielfach auf Kritik. Die Arnoldshainer Konferenz hat sich in einer Stellungnahme vom 4. Mai 1990 dafür entschieden, den gegenwärtigen Rechtszustand nicht zu verändern, insbesondere weil die an sich wünschenswerte Möglichkeit, mit den Austrittswilligen vor dem Kirchenaustritt ins Gespräch zu kommen, rechtlich und auch praktisch nicht erreichbar ist. In der Stellungnahme wird aber zugleich folgendes festgestellt: „Der Kirchenaustritt ist ein schwerwiegender Vorgang, denn es sind Getaufte, die sich von der Kirche trennen. Eine solche Trennung kann die Verheißung des Evangeliums nicht aufheben, die in der Taufe sichtbaren Ausdruck gefunden hat. Deshalb hat die christliche Gemeinde auch die Pflicht, Ausgetretenen nachzugehen, sie zu besuchen, mit ihnen zu reden, sie zu informieren und einzuladen.“

Ein Problem ergibt sich in den Fällen, in denen Austrittswillige den Austritt vor der zuständigen Stelle mit der Erklärung verbinden wollen, sie wollten nur mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung aus der Kirche austreten und der Kirche als Glaubensgemeinschaft weiter angehören. Die Zulässigkeit solcher Erklärungen hat zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt. Inzwischen ist in Ländergesetzen klargestellt worden, daß Zusatzserklärungen unzulässig sind. Dies ist aus staatlicher Sicht rechtlich eindeutig. Die innerkirchlichen Wirkungen des Kirchenaustritts zu bestimmen, ist Sache der Kirchen. Nach evangelischem Kirchenrecht beendet der Kirchenaustritt die Kirchenmitgliedschaft auch innerkirchlich. Es bleibt aber die Frage, wie die Kirche Ausgetretenen begegnet, die weiter Christen bleiben wollen. Um deren Taufe willen wird sich die christliche Gemeinde der Ausgetretenen besonders annehmen müssen, sie einladen und besuchen. Kirchliche Lebensordnungen und Musterordnungen der Arnoldshainer Konferenz tragen dieser gemeindlichen Verantwortung Rechnung, indem sie z. B. im Ausnahmefall eine kirchliche Bestattung ermöglichen, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint und im Blick auf die Stellung der Verstorbenen und ihrer Angehörigen zur evangelischen Kirche verantwortet werden kann.

3. Übertritt und Wiederaufnahme Ausgetretener

In der kirchlichen Situation der Gegenwart sind die Kirchenaustritte ein besonderes Problem. Dabei gerät aus dem Blick, daß auch Eintritte, Übertritte und Wiederaufnahmen Ausgetretener häufig vorkommen.

Was die Übertritte von anderen Konfessionen in die evangelische Kirche anlangt, gibt es bisher in einigen Bundesländern Vereinbarungen zwischen den Landeskirchen und anderen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossenen Kirchen, wonach der Übertritt ohne vorherigen Austritt ermöglicht wird (z. B. Baden, Württemberg, Hannover, Sachsen). Solche Vereinbarungen bedürfen der Anerkennung durch den staatlichen Gesetzgeber. Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Bereits in der Vereinbarung AKf/VELKD/Ev. Methodistische Kirche heißt es: „Es sollte angestrebt werden, daß ein Wechsel der

Kirchenzugehörigkeit durch Übertritt und nicht vorherigen Kirchnaustritt nach staatlichem Recht geschieht. Die Kirchen wirken darauf hin, daß die staatlichen Regelungen dem Rechnung tragen.“

Was die Wiederaufnahme Ausgetretener betrifft, sieht das geltende Recht in den meisten Kirchen ein Aufnahmeverfahren vor, das den Eindruck erweckt, der Schritt zum Wiedereintritt sollte eher erschwert als gefördert werden. Die Wiederaufnahme sollte so gestaltet sein, daß sie den Auftrag der Kirche erkennen läßt, Menschen in die Gemeinde Jesu einzuladen. Wenn der missionarische Auftrag gegenüber allen Nichtgetauften gilt, um wieviel mehr müßte er gegenüber denen an Bedeutung gewinnen, die getauft, aber aus der Kirche ausgetreten sind. Die Arnoldshainer Konferenz hat mit ihren Empfehlungen vom 3. April 1987 (ABl. EKD 1987, S. 255) den Konferenzkirchen nahegelegt, den Wiedereintritt zu erleichtern und besondere Wartezeiten nicht mehr zu verlangen.

4. Kirchensteuerpflicht als Folge der Kirchenmitgliedschaft

Allgemein bringt die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft die Verpflichtung mit sich, deren finanzielle Lasten regelmäßig mitzutragen. Das gilt auch für die Kirchenmitgliedschaft. In Deutschland gehört dazu die Pflicht zur Zahlung von Kirchensteuern. Diese Verpflichtung wird häufig kritisiert und bildet auch Anlaß für Kirchnaustritte. Theologisch wird neuerdings argumentiert, die Kirchensteuerpflicht können nicht aus der Kindertaufe abgeleitet werden. Dazu bedürfte es eines Ja der Getauften. Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, daß die Kirchenmitgliedschaft nicht erst mit dem eigenen Ja, sondern mit der Taufe beginnt. Durch sie werden Menschen in die Gemeinschaft der Christen aufgenommen und damit auch an ihren Rechten und Pflichten beteiligt.

Manche kritisieren den Einzug der Kirchensteuern durch die Finanzämter und erblicken darin eine unzulässige Staatsnähe. Dieser Einwand schlägt deshalb nicht durch, weil die Finanzämter nur im Auftrag tätig werden. Der parallele Einzug der Kirchensteuer mit der Einkommensteuer ist unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten die praktisch beste Lösung. Eine selbständige kirchliche Steuerverwaltung würde weit höhere Kosten verursachen. Zugleich sorgt diese Regelung für ein hohes Maß an Steuergerechtigkeit. Es ist aber nicht zu übersehen, daß infolge der Anknüpfung der Kirchensteuer an die staatliche Einkommensteuer erheblich weniger als die Hälfte der Gemeindeglieder zur Kirchensteuer herangezogen werden. Das sich hieraus ergebende Problem der Beitragsgerechtigkeit könnte durch eine zusätzliche Kirchensteuererhebung in Form eines Kirchgeldes gemildert werden.

Ein anderer Konfliktpunkt ist die Verwendung der Kirchensteuern. Manche möchten darüber aus Gewissensgründen selbst entscheiden. Doch ist diese Entscheidung dem einzelnen entzogen. Sie muß den gewählten leitenden Organen, in der Regel den Synoden, überlassen bleiben, weil diese die Verantwortung für das Ganze tragen.

5. Beteiligung von Nichtmitgliedern

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich vor allem in den östlichen Gliedkirchen erhebliche Wandlungen vollzogen. Zugang und Zugehörigkeit zur Kirche waren unter dem Druck des sozialistischen Weltanschauungsstaates erschwert. Große Teile der Bevölkerung entfremdeten sich von christlichen Glaubensinhalten und Traditionen kirchlichen Lebens. Entsprechende Tendenzen sind auch in den westlichen Gliedkirchen – vor allem in großstädtischen Ballungsgebieten – unübersehbar.

Gleichwohl bestätigen soziologische Erhebungen und praktische Erfahrungen, daß viele Menschen, die der Kirche nicht mehr angehören oder noch nicht auf dem Weg zur Taufe sind, ihrer Botschaft und ihrer Arbeit positiv gegenüberstehen. Sie sind vielfach auch bereit, in Kirchengemeinden oder übergemeindlichen Einrichtungen oder an Projekten mitzuarbeiten. deshalb wird die Frage aufgeworfen und diskutiert, ob das Kirchenmitgliedschaftsrecht diesen Personenkreis in geeigneter Weise berücksichtigen kann. In diesem Zusammenhang werden Begriffe wie „Anwartschaft“ oder „gestufte Mitgliedschaft“ genannt.

Mit den Kategorien des gegenwärtigen Mitgliedschaftsrechts ist diese Frage jedoch nicht zu erfassen. Sie muß im Zusammenhang von Gemeindeaufbau, Gemeindepädagogik und Erneuerung des Katechumenats bedacht werden. Dabei gehört es in die gemeindliche Verantwortung zu entscheiden, welche Beteiligungsmöglichkeiten noch nicht getauften Erwachsenen eröffnet werden sollen, z. B. Beteiligung an praktischen, diakonischen und gemeindlichen Aufgaben und Mitarbeit in gemeindlichen Gruppen. Einladung und Zuspruch des Evangeliums gelten allen Menschen. Die christliche Gemeinde wird deshalb offen sein für alle, die kommen und sich am kirchlichen Leben beteiligen wollen.

Artikel IV

Empfehlungen für kirchliche Neuregelungen

Das Mitgliedschaftsrecht ist durch das Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) geregelt.

Rechtliche Neuregelungen im Bereich des Kirchenmitgliedschaftsrechts empfehlen sich im Blick auf die Kirchengemeinschaft innerhalb Europas, für den Übertritt sowie für die Wiederaufnahme Ausgetretener.

Zur Wiederaufnahme hat die Arnoldshainer Konferenz am 3. April 1987 Empfehlungen beschlossen, die weiter gelten und hier wiederholt werden (ABl. EKD 1987 S. 255):

1. Antrag

Die Wiederaufnahme geschieht aufgrund eines schriftlichen Antrags. Eine mündliche Bitte ist ausreichend, wenn sie einem Mitglied des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums o. ä.) oder einem Mitarbeiter der zuständigen Gemeinde gegenüber geäußert wird.

2. Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Wiederaufnahme sollte wie bisher schon in den meisten Kirchen der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers sein, auch dann, wenn der Antragsteller vor seinem Kirchnaustritt einer anderen Kirchengemeinde angehört hat.

(2) Jede Gemeinde, jeder Pfarrer und jede kirchliche Dienststelle sollte Formulare vorrätig haben und Anträge unabhängig von der Zuständigkeit entgegennehmen.

(3) Es wird empfohlen, entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten zentrale Antragsstellen zu schaffen. Diese reichen die Anträge an die zuständige Gemeinde weiter. Der zuständige Pfarrer nimmt die Verbindung mit dem Antragsteller auf.

(4) Das Recht der Konferenzkirchen kann bestimmen, daß die Wiederaufnahme unter besonderen Voraussetzungen bei einer anderen als der Wohnsitzgemeinde beantragt werden kann. In diesem Fall wird der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) der gewählten Gemeinde zuständig, falls der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) der

Wohnsitzgemeinde der Wiederaufnahme nicht widerspricht. Der Wiederaufgenommene wird Glied der wiederaufnehmenden Gemeinde. Die Wiederaufnahme bei einer Gemeinde, die nicht zur Landeskirche des Wohnsitzes des Antragstellers gehört, ist nur möglich, wenn zwischen den Landeskirchen der aufnehmenden und der Wohnsitzgemeinde eine Vereinbarung über Umgemeindungen in besonderen Fällen geschlossen worden ist.

3. Wiederaufnahmegespräch

Der Pfarrer führt mit dem Antragsteller ein seelsorgerliches Gespräch.

4. Teilnahme am kirchlichen Leben

Der Antragsteller wird eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen.

5. Unterweisung

Wer bisher nicht in den christlichen Glauben eingeführt ist, soll eine kirchliche Unterweisung erhalten. Art und Form der Unterweisung werden je nach Situation festgelegt.

6. Wartezeit

Eine besondere Wartezeit wird nicht verlangt.

7. Vollzug

(1) Der Gemeindekirchenrat (Presbyterium o. ä.) entscheidet über die Wiederaufnahme. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Die Wiederaufnahme wird mit der Mitteilung wirksam. Mit der Wiederaufnahme ist die Zulassung zum Heiligen Abendmahl verbunden.

(2) Die Wiederaufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst. Das Recht der Konferenzkirchen kann festlegen, daß die Wiederaufnahme in agendarischer Form im Gottesdienst stattfindet.

(3) Das Recht der Konferenzkirchen regelt die Behandlung der verwaltungsmäßigen Folgen (z. B. Eintragung in das Kirchenbuch, Weitergabe der Daten).

8. Bekanntmachung

Besondere Akte mit Publizitätswirkung (Bekanntmachung im Gottesdienst oder Gemeindeblatt) finden gegen den Wunsch des Wiederaufgenommenen nicht statt.

Berlin, den 26. April 1996

Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Bischof Dr. D e m k e

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 98 Gebührenordnung für die Orgel- und Glockensachverständigen.

Vom 25. April 1996. (KABl. S. 149)

Nachstehend wird die Anlage 2 zur Orgelbekanntmachung vom 31.10.1980 (KABl. S. 271) in der Fassung vom 24.11.1995 (KABl. S. 297) bekanntgegeben:

Anlage 2 zur Orgelbekanntmachung Gebührenordnung

Die Vergütung der Orgel- und Glockensachverständigen setzt sich zusammen aus:

1. Gebühren (ggf. einschließlich Zusatzgebühren und Vergütungen für Sonderleistungen)
2. Reisekosten einschl. Tage- und Übernachtungsgelder
3. Ersatz der Barauslagen (Fahrtkosten, Porto, Telefon)

A. Gebühren der Orgelsachverständigen

1. Gebühren für folgende Leistungen:

1.1 Untersuchung vorhandener Orgeln auf die Beschaffenheit des Kluges, der Laden, des Pfeifenwerks, der Trakturen, der Windanlage, der Spieltischeinrichtung einschließlich eines schriftlichen Gutachtens.

1.2 Planung von Neubauten, Umbauten, Restaurierungen:

- a) Besichtigung und Erfassung des Raumes.

b) Grundstrukturen der Planung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis).

c) Eine grundlegende Besprechung mit dem zuständigen Kirchenvorstand oder seinen beauftragten Vertretern.

1.3 Prüfung der Angebote der Orgelbauwerkstätten, gutachtliche Stellungnahme zu den Angeboten in angemessener Ausführlichkeit und Klärung von technischen und klanglichen Fragen mit der/den Orgelbauwerkstätten.

1.4 Bauüberwachung und Orgelabnahme einschließlich des schriftlichen Abnahmegutachtens.

Pauschalsätze für 1.1 bis 1.4 jeweils:

- a) bis zu 25 klingenden Registern DM 350,-
- b) für jedes weitere klingende Register DM 10,-

2. Zusatzgebühren in besonderen Fällen

Bei Orgeln, die unter Denkmalschutz stehen, kann ein Zuschlag von bis zu 50 % berechnet werden. Darüber ist der Auftraggeber frühestmöglich zu informieren.

3. Sonderleistungen nach Vereinbarung

Für zusätzliche Beratungen des Kirchenvorstandes gilt ein Stundensatz von DM 25,- für die Dauer der Sitzung. Für andere Sonderleistungen des/der Orgelsachverständigen, die vom Kirchenvorstand gewünscht werden (z. B. Orgelfahrten), kann im Einzelfall eine pauschale Vergütung bis DM 100,- frei vereinbart werden.

B. Gebühren der Glockensachverständigen

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr für alle Glockensachverständigentätigkeiten außer Haus (ohne Fahrtzeit) beträgt pro angefangener Stunde DM 20,-.

2. Zuzüglich wird in Rechnung gestellt:

2.1 Gebühr für Untersuchung eines vorhandenen Geläutes mit Zubehör inklusive Gutachten hierüber: bis zu 2 Glocken DM 200,-, jede weitere Glocke DM 30,-. In schwierigen Fällen (z. B. historische Glocke) ist der/die Sachverständige berechtigt, pro Glocke einen Aufschlag von DM 20,- zu berechnen.

2.2 Gebühr für die Planung und Konzeption eines neuen Geläutes bzw. einer Geläuteerweiterung inklusive Gutachten: bis zu 2 Glocken DM 200,-, jede weitere Glocke DM 30,-.

2.3 Gebühr für die Überprüfung und gutachtliche Stellungnahme zu den vorgelegten Kostenangeboten: bis zu 2 Glocken DM 130,-, jede weitere Glocke DM 20,-.

2.4 Gebühr für die Prüfung neuer Glocken in der Glockengießerei (sog. Werksprüfung, als Vorausset-

zung für deren Auslieferung): bis zu 2 Glocken DM 130,-, jede weitere Glocke DM 20,-.

2.5 Gebühr für die Abnahme eines neuen, erweiterten oder erneuerten Geläutes auf dem Turm (sogenannte Turmprüfung): bis zu 2 Glocken DM 130,-, jede weitere Glocke DM 40,-.

2.6 Gebühr für die Erstellung einer Läuteordnung bei größeren Geläuten (ab 4 Glocken): pauschal DM 50,-.

C. Die Tage- und Übernachtungsgelder

bemessen sich nach dem Bayer. Reisekostengesetz, Reisekostenstufe B, in der jeweils geltenden Fassung.

D. Die Fahrtkostenpauschale

beträgt DM 0,62 pro Kilometer.

E. Barauslagen

für Porto und Telefon werden gegen Nachweis erstattet.

M ü n c h e n , 25. April 1996

I. A.: Dr. H o f m a n n

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 99 Geschäftsordnung des Konsistoriums.

Vom 26. April 1996. (KABl. S. 86)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von Artikel 98 Abs. 5 der Grundordnung vom 19. November 1994 dem Konsistorium die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgaben des Konsistoriums

(1) Die laufenden Geschäfte der Landeskirche führt das Konsistorium im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach den ihm von der Landessynode und der Kirchenleitung gegebenen Weisungen. Es ist für alle Angelegenheiten der landeskirchlichen Verwaltung zuständig, soweit die kirchliche Ordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht. (Artikel 96 Abs. 1 Grundordnung).

(2) Die Kirchenleitung kann ihr zugewiesene Aufgaben dem Konsistorium zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die in Artikel 79 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2, 5 und 8 genannten Aufgaben. Das Konsistorium hat sich bei der Erledigung übertragener Aufgaben auf die Ermächtigung zu beziehen. (Artikel 79 Abs. 5 Grundordnung).

§ 2

Aufsicht über das Konsistorium

Die Kirchenleitung führt die Aufsicht über das Konsistorium (Artikel 79 Abs. 3 Nr. 8 Grundordnung).

§ 3

Abteilungsgliederung

Das Konsistorium gliedert sich in Abteilungen. Die Anzahl und die allgemeinen Aufgabengebiete der Abteilungen bestimmt die Kirchenleitung.

§ 4

Leitung des Konsistoriums.

(1) Die Präsidentin oder der Präsident

1. leitet das Konsistorium (Artikel 98 Abs. 2 Grundordnung),
2. ist die oder der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums und übt die allgemeine Dienstaufsicht aus,
3. ist dafür verantwortlich, daß das Konsistorium seine Aufgaben nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen Organisation und Mitarbeiterführung sachgerecht erfüllt,
4. erläßt nach Beratung im Kollegium Anordnungen zur allgemeinen Organisation des Konsistoriums, soweit sie nicht durch Weisungen der Landessynode oder der Kirchenleitung und gemäß § 3 festgelegt ist,
5. regelt nach Beratung im Kollegium die Geschäftsverteilung,
6. kann Geschäftsanweisungen für den geordneten Arbeitsablauf erlassen,
7. vertritt das Konsistorium im Rechtsverkehr.

(2) Die Pröpstin oder dem Propst obliegt die theologische Leitung im Konsistorium (Artikel 98 Abs. 2 Grundordnung). Sie oder er hat insbesondere darauf zu achten, daß geistliche Gesichtspunkte die Arbeit des Konsistoriums maßgeblich bestimmen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird in der Leitung des Konsistoriums durch ein von der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten bestelltes rechtskundiges Mitglied des Kollegiums vertreten (Artikel 98 Abs. 2 Grundordnung).

(4) Die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst sorgen dafür, daß die Entscheidungen des Konsistoriums in der Kirchenleitung zur Geltung gebracht werden. Sie unterrichten die Bischöfin oder den Bischof über wichtige Themen aus der Arbeit des Konsistoriums.

§ 5

Kollegialverfassung, Zusammensetzung des Kollegiums,
Vorsitz

(1) Das Konsistorium ist kollegial verfaßt.

(2) Das Kollegium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Pröpstin oder dem Propst und den von der Kirchenleitung berufenen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern. Darüber hinaus gehören dem Kollegium Mitglieder gemäß Artikel 11 des Einführungsgesetzes zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 202) an.

(3) Den Vorsitz im Kollegium führt die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er wird durch die Pröpstin oder den Propst vertreten; bei Verhinderung beider übernimmt das Mitglied des Kollegiums nach § 4 Abs. 3 die Vertretung.

§ 6

Zuständigkeiten des Kollegiums

(1) Dem Kollegium des Konsistoriums ist vorbehalten,

1. Vorlagen für die Kirchenleitung zu beschließen,
2. über die Erledigung der von der Kirchenleitung dem Konsistorium gemäß Artikel 79 Abs. 5 Grundordnung übertragenen Aufgaben zu beschließen,
3. die zur Ausführung von Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen,
4. über die Bildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden zu beschließen (Artikel 9 Abs. 3 Grundordnung),
5. Pfarrstellen in Kirchengemeinden zu errichten und aufzuheben, über die Zustimmung zur Errichtung von gemeindlichen Kirchenbeamtenstellen (Artikel 37 Abs. 1 Grundordnung) sowie über die Genehmigung der Errichtung und Aufhebung kreiskirchlicher Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen zu entscheiden (Artikel 64 Grundordnung),
6. Berufungen, Stellenübertragungen und Bestätigungen aufgrund des Pfarrstellenbesetzungsrechtes vorzunehmen,
7. rechtswidrige Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft zu setzen (Artikel 97 Grundordnung),
8. die in Abberufungs- oder Versetzungsverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer und in Disziplinarverfahren dem Konsistorium obliegenden Entscheidungen zu treffen,
9. Beschwerden gegen Abteilungsentscheidungen abzuhefen, wenn die Abteilungen ihnen nicht selbst abhelfen,
10. wiederkehrende Unterstützungszahlungen zu bewilligen.

(2) Darüber hinaus berät und beschließt das Kollegium über Angelegenheiten,

1. die zwischen den Abteilungen mangels Einigung nicht geregelt werden können,
2. die grundsätzliche Bedeutung haben oder wegen ihres Gegenstandes und ihrer Tragweite von besonderer Wichtigkeit sind,
3. die von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Pröpstin oder dem Propst dem Kollegium zugewiesen werden.

(3) Das Kollegium berät grundlegende Themen der Organisation und der Arbeit des Konsistoriums.

(4) Die Sitzungen des Kollegiums dienen dem Informationsaustausch.

§ 7

Sitzungstermine

(1) Ordentliche Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel wöchentlich einmal statt. Den Sitzungstag bestimmt das Kollegium.

(2) Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden, wenn es die oder der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Zeit bestimmt die oder der Vorsitzende.

§ 8

Sitzungsteilnehmerinnen und
Sitzungsteilnehmer

(1) An den Sitzungen des Kollegiums nehmen die Mitglieder des Kollegiums teil. Ist eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter an der Teilnahme verhindert, nimmt auf Vorschlag der oder des Vertretenen oder Anordnung der oder des Vorsitzenden des Kollegiums die stellvertretende Abteilungsleiterin oder der stellvertretende Abteilungsleiter teil. Sie oder er übt das Stimmrecht aus, sofern sie oder er nicht selbst stimmberechtigt ist. Die Vertreterin oder der Vertreter ist an Weisungen der oder des Vertretenen gebunden. Die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Bauamtes kann an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen und ist in Bauangelegenheiten stimmberechtigt.

(2) An den Beratungen des Kollegiums können die ihm nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen. Die Bischöfin oder der Bischof kann jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen, an den Abstimmungen teilnehmen und in besonderen Fällen auch den Vorsitz übernehmen (Artikel 98 Abs. 4 Grundordnung).

(3) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Konsistoriums, die nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, kann die oder der Vorsitzende zur Verhandlung derjenigen Gegenstände zulassen, die in ihr Arbeitsgebiet fallen.

(4) Weiteren Personen kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kollegium die Teilnahme gestatten, wenn sie sachdienlich ist.

(5) Das Kollegium kann die Teilnahme auf seine Mitglieder und die Mitglieder der Kirchenleitung beschränken. In Disziplinarangelegenheiten berät und entscheidet das Kollegium ausschließlich im Kreis seiner Mitglieder. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kollegiums bei der Verhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen.

§ 9

Beschlußfähigkeit, Abstimmungsverfahren

(1) Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn die Zahl der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer größer ist als die Hälfte der Zahl der Mitglieder. Mehr als eine Stimme kann nicht geführt werden.

(2) Das Kollegium soll bestrebt sein, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Kommt keine Übereinstimmung zustande, können Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen gilt Artikel 23 Nr. 4 Grundordnung entsprechend.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann ein Beschluß schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluß ist wirksam, wenn kein Mitglied des Kollegiums diesem Verfahren widerspricht. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 gelten entsprechend bzw. sinngemäß. Der Beschluß ist im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

§ 10

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Tagesordnung setzt die Präsidentin oder der Präsident nach Fühlungnahme mit der Pröpstin oder dem Propst fest. Anmeldungen zur Tagesordnung samt den Unterlagen sollen der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens am 5. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Dabei ist mitzuteilen, ob eine Beratung des Tagesordnungspunktes für notwendig gehalten wird. Angemeldeter Beratungsbedarf wird in der Tagesordnung vermerkt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Tagesordnung den regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden und den Mitgliedern der Kirchenleitung mit; sie soll ihnen spätestens am 3. Tage vor der Sitzung zugehen. Mit der Tagesordnung sollen für die regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden Abdrucke der Vorlagen beigelegt werden; umfangreiche Materialien, die zu einer Vorlage gehören, können durch Auslegung im Dienstgebäude bekanntgemacht werden.

§ 11

Vorlagen für das Kollegium

(1) Beschlusssachen sollen mit beschlußreifen Vorlagen eingebracht werden, wenn sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt oder die oder der Vorsitzende nichts anderes anordnet.

(2) Die schriftlichen Vorlagen sollen in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage muß in der Regel enthalten:

1. den Namen des federführenden Mitglieds des Kollegiums und, falls abweichend, der oder des Vortragenden,
2. den Entwurf eines Beschlusses,
3. eine Begründung des Vorschlages gegebenenfalls mit Alternativen,
4. einen Hinweis darauf, bis zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit beraten und entschieden werden muß,
5. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags und die Deckungsmöglichkeit,
6. einen Vermerk, welche anderen Organe bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen sind.

(3) Vorlagen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, können von der oder dem Vorsitzenden zurückgewiesen werden.

(4) Auf der Vorlage ist zu vermerken, ob trotz der schriftlichen Darstellung eine Beratung des Gegenstandes für notwendig gehalten wird. Vorlagen, die diesen Vermerk nicht enthalten, werden im Regelfall ohne weitere Aussprache zur Entscheidung gestellt. Eine Aussprache muß stattfinden, wenn ein Mitglied des Kollegiums dies beantragt.

§ 12

Gang der Verhandlungen und Vertraulichkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Kollegiums. Sie oder er wird in der Sitzungsleitung durch die Pröpstin oder den Propst vertreten. Bei deren Abwesenheit übernimmt die Sitzungsleitung die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Behördenleitung des Konsistoriums (§ 4 Abs. 3).

(2) Tagesordnungspunkte, für die bei der Anmeldung oder in der Sitzung kein Beratungsbedarf angemeldet wurde, werden sofort zur Abstimmung gestellt. Begründete Beschlußvorlagen sollen, auch wenn Beratungsbedarf besteht, nicht mündlich eingebracht werden.

(3) Das Verfahren bei regelmäßig wiederkehrenden Personalangelegenheiten der Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen regelt ein besonderer Beschluß des Kollegiums (siehe Anlage).

(4) Die Verhandlungen des Kollegiums sind vertraulich. Mitteilungen über Ausführungen von Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern und über Abstimmungsverhältnisse sind nur mit Zustimmung des Kollegiums zulässig.

§ 13

Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Kollegiums ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß Angaben über Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Auf Antrag einer stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerin oder eines stimmberechtigten Sitzungsteilnehmers sind weitere Notizen, zum Beispiel das Stimmenverhältnis aufzuzeichnen.

(2) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Kollegiums oder von einer oder einem im Geschäftsverteilungsplan dafür benannten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Konsistoriums angefertigt.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Das Protokoll soll mit der Einladung zur folgenden Sitzung verschickt werden.

(5) Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung. Das genehmigte Protokoll ist den Mitgliedern der Kirchenleitung zuzusenden.

§ 14

Verbindlichkeit der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Kollegiums sind für die Mitglieder und die Abteilungen verbindlich und von ihnen nach außen einheitlich zu vertreten.

(2) Wenn eine für die Kirchenleitung bestimmte Vorlage vom Kollegium geändert wurde, ist das im Kollegium federführende Mitglied berechtigt, seine abweichende Meinung der Kirchenleitung vorzutragen.

§ 15

Ausführung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Kollegiums geben die regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden den an der Ausführung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die erforderliche Information.

§ 16

Personalplanung

(1) Die Personalplanung der Theologinnen und Theologen obliegt der Pröpstin oder dem Propst. Sie oder er kann sich darin vom Kreis der mit Personalfragen befaßten Mitglieder des Kollegiums und ihren Vertreterinnen und Vertretern beraten lassen.

(2) Einmal jährlich oder nach Bedarf lädt die Pröpstin oder der Propst zu einer Klausurtagung zur Personalplanung der Theologinnen und Theologen ein und leitet sie. Dabei sind die kurz-, mittel- und langfristigen Planungen der Personalentwicklung und des Personaleinsatzes in der Landeskirche zu erörtern. Beschlußempfehlungen werden dem Kollegium des Konsistoriums zugeleitet.

(3) An der Klausur nehmen teil:

1. die Pröpstin oder der Propst
2. die Präsidentin oder der Präsident
3. die theologischen und juristischen Referentinnen und Referenten der Abteilung Pfarrdienst und Gemeinden in den Kirchenkreisen (Ortsdezernate des Konsistoriums)
4. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter für das Theologische Ausbildungswesen
5. die Bischöfin oder der Bischof
6. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten.

Weiteren Personen kann die Pröpstin oder der Propst im Benehmen mit den unter 1. – 6. Genannten die Teilnahme gestatten, wenn sie sachdienlich ist.

§ 17

Leitung der Abteilungen

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Abteilung und ihnen gegenüber weisungsbefugt. Ihr oder ihm obliegt die innere Organisation der Abteilung und die Regelung der Arbeitsabläufe in der Abteilung. Sie oder er kann sich die Endzeichnung von Schriftwechsel vorbehalten. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsanweisung.

§ 18

Abteilungskonferenzen

(1) Abteilungskonferenzen dienen dazu,

1. die Arbeit der einzelnen Referate in den Abteilungen zu koordinieren,
2. referatsübergreifende Entscheidungen vorzubereiten, soweit sie einer mündlichen Erörterung bedürfen,
3. Beschlüsse des Kollegiums oder der Kirchenleitung vorzubereiten,
4. die Ausführung von Beschlüssen zu überwachen,
5. den Erfahrungs- und Informationsaustausch in der Abteilung sicherzustellen.

(2) An den Sitzungen der Abteilungskonferenzen nehmen die Leiterin oder der Leiter der Abteilung und die Leiterinnen und Leiter der Referate sowie die übrigen Referentinnen und Referenten der Abteilung teil. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst können an den Sitzungen teilnehmen. Bei Bedarf sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsgebiet den Beratungsgegenstand berührt, hinzugezogen werden; auch können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Abteilungen hinzugezogen werden. Die Termine der Sitzungen werden von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter festgelegt. Beschlüsse werden nicht gefaßt.

§ 19

Referatsdienstbesprechungen

Dienstbesprechungen innerhalb eines Referates dienen der Beratung über wichtige Arbeits- und Organisationsthemen sowie der gegenseitigen Informationen.

§ 20

Projektgruppen

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen oder Ausführungen von Aufträgen kann das Kollegium für eine begrenzte Zeit Projektgruppen bilden.

(2) Bei der Bildung einer Projektgruppe ist festzulegen,

1. welche Leistung von der Gruppe erwartet wird,
2. wer die Gruppe leitet,
3. in welcher Zeit das Ergebnis erwartet wird,
4. wer und wie über das Ergebnis zu informieren ist.

§ 21

Verbindung mit den Synodalausschüssen

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse der Landessynode, die für Arbeitsgebiete ihrer oder seiner Abteilung gebildet sind, teil und gibt den Ausschüssen die gewünschten oder erforderlichen Informationen aus ihrer oder seiner Abteilung. Sie oder er kann sich durch die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten vertreten lassen.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) vom 20. Oktober 1976 (KABl. S. 107) und des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 31. März 1987 außer Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. April 1996

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage gemäß § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Konsistoriums

Beschluß des Kollegiums vom 19. März 1996 zum Verfahren bei regelmäßig wiederkehrenden Personalangelegenheiten von Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

1. Auf dem Weg ins Vikariat
 - a) Zulassung zum 1. Theologischen Examen und zur 1. Prüfung von Gemeindepädagogen:
Entscheidung in der Abteilung; Problemfälle im Kollegium
 - b) Aufnahme in die Warteliste nach dem 1. Examen bzw. der 1. Gemeindepädagogenprüfung:
Entscheidung im Kollegium anhand von Unterlagen (Lebenslauf, Examensnoten und gegebenenfalls weiteres entscheidungsrelevantes Material)
2. Auf dem Weg in den Entsendungsdienst
 - a) Zulassung zum 2. Theologischen Examen und zur 2. Prüfung von Gemeindepädagogen:
Entscheidung in der Abteilung; Problemfälle im Kollegium

- b) Aufnahme in den Entsendungsdienst in Verbindung mit der Entsendungsabsicht: Entscheidung im Kollegium nach dem 2. Examen mit Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber
 - c) Entsendungsbeschluß:
Entscheidung im Kollegium (in der Regel ohne Aussprache); Änderungen bei der Entsendungsabsicht sind darzulegen
3. Pfarrstellenbesetzung:
- a) Bei Besetzung von Pfarrstellen durch Gemeindevwahl:
 - Beschlußfassung im Kollegium über „keine Bedenken“
 - Bestätigung der Berufung/Übertragung der Pfarr- oder Gemeindepädagogenstelle im Kollegium (in der Regel ohne Aussprache)
 - Alle anderen Zwischenschritte durch das Ortsdezer-nat; Problemfälle im Kollegium
 - b) Bei Besetzung von Pfarrstellen durch das Konsistorium
 - „Präsentationsabsicht“: Kollegium
 - Berufung/Übertragung der Pfarr- oder Gemeindepädagogenstelle: Kollegium (in der Regel ohne Aussprache)
 - Alle anderen Zwischenschritte durch das Ortsdezer-nat; Problemfälle im Kollegium
4. Versetzung in den Ruhestand:
Regelfälle (ab 62. Lebensjahr): Kollegium (in der Regel ohne Aussprache)
- Alle anderen Fälle im Kollegium

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 100 Neufassung der Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 23. Januar 1996. (KABl. S. 66)

Nachstehend wird die vom Landeskirchenamt am 23. Januar 1996 beschlossene Neufassung der Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekanntgegeben.

Kassel, den 15. Mai 1996

Joedt
Landeskirchenrat

Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. Januar 1996

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 23. Januar 1996 die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung der Landeskirche. Es untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Kassel, unbeschadet des Dienstsitzes einzelner Katechetischer Studienleiter.

§ 2

(1) Das Pädagogisch-Theologische Institut hat die Aufgabe, das Landeskirchenamt in pädagogischen Fragen zu beraten, die Didaktik der religiösen Unterweisung und ihre Grundlagen zu erforschen und die Praxis dieser Unterweisung zu fördern.

(2) Insbesondere sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Lehrer, Pfarrer und andere Gemeindeglieder in Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen für die religiöse Unterweisung in Kirche und Schule vorzubereiten und fortzubilden,
- b) Theorie und Praxis des evangelischen Religionsunterrichts weiter zu entwickeln und bei der Erstellung von Lehrplänen mitzuwirken,

- c) Arbeitsmittel und -hilfen für die religiöse Unterweisung zu schaffen bzw. zu begutachten und die Arbeit an ihnen zu fördern,
- d) die kirchliche Schülerarbeit durch Beratung und durch Veranstaltungen wie Schulwochen und Freizeiten zu fördern,
- e) die Verbindung zu Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten, Schulen, Schulämtern, Lehrern und Eltern zu pflegen,
- f) mit den Einrichtungen anderer Landeskirchen zusammenzuarbeiten, insbesondere auch im Hinblick auf eine Arbeitsteilung.

(3) Zu den Aufgaben der Katechetischen Studienleiter gehört ferner auf Veranlassung des Landeskirchenamtes die Einsichtnahme in den Religionsunterricht gemäß Art. 15 des Hessischen Staatskirchenvertrags bzw. Art. 5 des thüringischen Staatskirchenvertrags.

§ 3

(1) Im Pädagogisch-Theologischen Institut bestehen folgende Arbeitsstellen:

- a) Arbeitsstelle für Konfirmandenunterricht,
- b) Arbeitsstelle im Sprengel Hanau,
- c) Arbeitsstelle im Sprengel Hersfeld,
- d) Arbeitsstelle im Sprengel Waldeck-Marburg,
- e) Arbeitsstelle im Kirchenkreis Schmalkalden,
- f) Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte.

(2) Die von der Landeskirche als Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte bereitgestellten Räumlichkeiten werden von dem Pädagogisch-Theologischen Institut genutzt. Dabei sind von dem Landeskirchenamt benannte Belegungen zu beachten.

§ 4

(1) Der Direktor des Pädagogisch-Theologischen Instituts wird nach Anhörung des Kollegiums vom Bischof berufen. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Katechetischen Studienleiter vertreten, der vom Bischof auf Vorschlag des Direktors längstens auf die Dauer der Amtszeit des Direktors berufen wird.

(2) Die Katechetischen Studienleiter werden vom Bischof nach Anhörung des Direktors und des Kollegiums berufen. Vor einer Berufung soll die zu besetzende Stelle ausgeschrieben werden.

(3) Die Amtszeit des Direktors und der hauptamtlichen Katechetischen Studienleiter beträgt bei der Berufung in der Regel fünf Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Die Amtszeit soll insgesamt bei dem Direktor eine Dauer von zwölf Jahren und bei den Studienleitern eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Bei aus dem staatlichen Schuldienst beurlaubten Studienleitern kann die Höchstdauer überschritten werden, wenn dies im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium erforderlich erscheint.

§ 5

(1) Der Direktor leitet das Pädagogisch-Theologische Institut. Nach Anhörung des Kollegiums weist er dem einzelnen Katechetischen Studienleiter Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu; der Katechetische Studienleiter berichtet dem Direktor über die Bearbeitung der übertragenen Aufgaben.

(2) Der Direktor berichtet dem Landeskirchenamt über die laufende Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts und über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 6

(1) Mitglieder des Kollegiums des Pädagogisch-Theologischen Instituts sind der Direktor und die Katechetischen Studienleiter im Haupt- und Nebenamt.

(2) Das Kollegium soll einmal im Monat zu gemeinsamer Beratung zusammenkommen. Der Direktor stellt die Tagesordnung auf und leitet die Beratung.

(3) Das Kollegium berät Fragen, die die Arbeit des Instituts insgesamt berühren.

(4) Das Kollegium beschließt den Arbeits- und Tagungsplan für das kommende Arbeitsjahr.

(5) Die Schulreferenten des Landeskirchenamtes werden zu den gemeinsamen Beratungen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 7

Ein Wissenschaftlicher Beirat für das Pädagogisch-Theologische Institut begleitet beratend die Arbeit des Instituts.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Bischof auf die Dauer von sechs Jahren berufen; erneute Berufung ist zulässig.

§ 8

(1) Die Arbeit der Kirchlichen Fort- und Ausbildungsstätte wird von dem Pädagogisch-Theologischen Institut fortgeführt.

(2) Die Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte verfolgt als unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kirchlichen Fort- und Ausbildungsstätte dürfen nur für die in dieser Ordnung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln der Kirchlichen Fort- und Ausbildungsstätte. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Kirchlichen Fort- und Ausbildungsstätte oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für andere steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 9

(1) Das Landeskirchenamt kann dem Pädagogisch-Theologischen Institut in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten Weisungen erteilen.

(2) Die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts wird durch einen Geschäftsführer unterstützt.

§ 10

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. Oktober 1982 (KABI. S. 110) und die Vorläufige Ordnung für die Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte in Kassel vom 6. Oktober 1982 (KABI. S. 111) außer Kraft.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 101 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenversorgungsgesetzes.

Vom 16. April 1996. (GVOBl. S. 109)

Gem. Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenversorgungsgesetzes in der seit 2. März 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 45),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Artikel II Nr. 1 und den mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel II Nr. 2 bis 4 des Kirchengesetzes vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 62) und

3. das am 2. März 1996 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34).

Der Text des Kirchenversorgungsgesetzes ist in geschlechtergerechter Sprache gefaßt und die Bezugnahme auf Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes und des Pfarrergesetzes, soweit sie durch Änderung dieser Gesetze nicht mehr zutrifft, redaktionell angepaßt worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

S i e b k e

Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG) vom 14. Januar 1984

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

	Inhaltsübersicht	
Abschnitt I:		§§
Allgemeine Vorschriften		1 und 2
Abschnitt II:		
Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften		3 bis 9a
Abschnitt III:		
Ausführungs- und Übergangsvorschriften		10 bis 16
Abschnitt IV:		
Schlußvorschriften		17 bis 20

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Versorgung:

- a) der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Vikare, Vikarinnen, Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen,
- b) der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit Ausnahme von Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen,
- c) der Hinterbliebenen der unter Buchst. a und b bezeichneten Personen,
nachstehend Berechtigte genannt.

§ 2

Anwendung des für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen geltenden Rechts

(1) Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung des für die Beamten und Beamtinnen der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Rechts (Beamtenversorgungsrecht) gewährt, soweit nicht in diesem Kirchengesetz, insbesondere in den nach § 17 weitergeltenden Vorschriften oder den aufgrund dieses Kirchengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen der Kirchenleitung etwas anderes bestimmt ist. § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Die Kirchenleitung kann abweichende Regelungen durch Rechtsverordnung treffen.

(3) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen.

(4) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Beamtenversorgungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundes-

gesetzblatt durch Beschluß aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Berechtigten nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß durch Rechtsverordnung zu entscheiden, hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend.

(5) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode. Der für die Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuß der Synode sowie die Ständesvertretung der Pastoren und Pastorinnen und der Kirchenbeamtenausschuß sind vorher zu hören.

(6) Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche der Berechtigten auf den Dienstherrn gilt § 87a des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

Abschnitt II

Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften

§ 3

Gleichstellung

Im Sinne des § 2 gelten

- a) Pastoren und Pastorinnen im Anstellungsverhältnis nach § 1 Abs. 1 des Pfarrergesetzes in der jeweils geltenden Fassung als Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit,
- b) Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung nach § 1 Abs. 2 des Pfarrergesetzes als Beamte und Beamtinnen auf Probe,
- c) Vikare und Vikarinnen sowie Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen als Beamte und Beamtinnen auf Widerruf.

§ 4

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet bei der Durchstufung eines Pastors oder einer Pastorin in die Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt an die Stelle des Dienstes bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 6 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz) der kirchliche Dienst.

(2) Kirchlicher Dienst ist der Dienst bei der Ev. Kirche in Deutschland, der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen, ferner bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen. Dem Dienst nach Satz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Dem Dienst nach Satz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie gleichgestellt werden.

Die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den Sätzen 2 und 3 kann davon abhängig gemacht werden, daß die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Anrechnungs- und Ruhensregelungen ausgeglichen wird.

Bei Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gilt § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

(3) An die Stelle des Dienstes bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden in § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Beamtenversorgungsgesetzes tritt der Dienst bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherren.

(4) Auf die Berücksichtigung von Dienstzeiten aufgrund von Kannvorschriften darf nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Versorgungsrecht umgangen wird.

(5) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähig geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als Ausfall-, Ersatz- oder Zurechnungszeit berücksichtigt werden, weil diese Zeiten gleichzeitig als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind, so tritt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein.

(6) Hauptberuflich im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten nach § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten nicht als ruhegehaltfähig, wenn sie vor der Ausbildung schon die Voraussetzung für die Übernahme ins Dienstverhältnis als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin, Pastor oder Pastorin bzw. Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin überhaupt gewesen sind. Dies soll nicht gelten, wenn die spätere Rente ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden kann.

(7) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit im Wartestand, wenn und soweit dem Pastor oder der Pastorin bzw. dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin unter Fortzahlung der Dienstbezüge eine besondere Aufgabe übertragen worden ist.

§ 6

Wartegeld

(1) In den Wartestand Versetzte erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihnen verliehenen Amt. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des Wartestandes gezahlt. Beziehen die in den Wartestand Versetzten Einkünfte aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert.

(2) Bei in den Wartestand Versetzten beträgt das Ruhegehalt nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 für die restliche Zeit während der ersten fünf Jahre des Wartestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit ihrer Versetzung befunden haben, zuzüglich des Betrages nach § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Das Ruhegehalt darf die zuletzt zugestandenen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 7

Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Rentenanspruch, Rückforderungsvorbehalt

(1) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, bei Berufung auf Lebenszeit von Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die aufgrund von Beiträgen oder Nachversicherungsleistungen ihrer bisherigen Anstellungsträger zur Rentenversicherung, Rentenanwartschaften erworben haben, durch Dienstvertrag zu vereinbaren, daß unter Zusicherung einer beamtenrechtlichen Altersversorgung die Rentenanwartschaften durch Beitragsleistungen der Nordelbischen Kirche in der Form der freiwilligen Weiterversicherung aufrechterhalten werden.

(2) Versorgungsbezüge, deren Bemessung von einer entsprechenden Mitteilung der Berechtigten an die die Versorgung anweisende Stelle abhängig ist oder die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 8

Übergangsgeld

An die Stelle des § 47 Abs. 3 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt die folgende Bestimmung:

1. a) Pastoren und Pastorinnen nach § 117 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 des Pfarrergesetzes ausscheiden;
- b) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes aus dem Dienst ausscheiden bzw. entlassen werden.

§ 9

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Erhält eine in den Wartestand oder Ruhestand versetzte Person aus eigener früheren Verwendung oder aus einer früheren Verwendung des Ehegatten oder der Ehegattin im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die versorgungsrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, den die Empfänger und Empfängerinnen bei ihrem Ausscheiden aus der höheren Besoldungsgruppe erhalten haben. Dieser Betrag wird der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst jeweils geltenden Besoldungsordnung entnommen und ist um den gewährten Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen zu erhöhen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung; Höchstgrenze ist dabei der für die Berechnung des Witwen- oder Witwer- bzw. Waisengeldes maßgebende Anteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. des Ruhegehaltes.

(4) Versorgung im Sinne von Absatz 1 ist jede Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln sowie die Versorgung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder für Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften oder der Regierungen.

§ 9a

Anrechnung von Renten und anderen Leistungen auf Versorgungsbezüge

(1) Renten oder Rententeile auf Grund von Nachversicherungsbeiträgen oder anderen Beitragsleistungen ohne Beteiligung des Pastors, der Pastorin, des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin werden ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Renten im Sinne von Satz 1 sind auch Leistungen einer Lebensversicherung. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Zur leichteren Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften kann der Regelungsbeitrag in einem auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne

Rundung zu berechnenden Hundertsatz der Versorgungsbezüge einschließlich der Sonderzuwendung festgesetzt werden. Der Hundertsatz ist alle drei Jahre auf Grund der Verhältnisse am 1. Juli des laufenden Jahres zu überprüfen.

Abschnitt III

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 10

Entscheidungen

Zuständige Behörde für die Anwendung dieses Kirchengesetzes ist das Nordelbische Kirchenamt. Es hat auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den zur Anwendung gelangenden Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts.

§ 11

Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastoren und Pastorinnen in besonderen Ämtern

(1) Pastoren und Pastorinnen im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der Deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluß des Nordelbischen Kirchenamtes Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zugesichert werden. Die Zusicherung von Versorgungsanwartschaften erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird.

Erhalten sie neben einer Versorgung nach diesem Gesetz eine Versorgung nach den Bestimmungen des Königreichs Dänemark, so ist § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Pastoren und Pastorinnen in besonderen Ämtern, die nicht Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind und denen auch nicht eine allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein gesamtkirchlicher Dienst übertragen ist, kann das Nordelbische Kirchenamt Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zusichern.

§ 12

Versorgung beurlaubter Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

(1) Während einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im nordelbischen Interesse liegen, gezahlte höhere Bezüge wirken sich nicht auf die spätere Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, soweit nicht in Absatz 2 und der hierzu zu erlassenden Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Kirche, dem Pastor oder der Pastorin, dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst der oder die Beurlaubte steht, kann ausnahmsweise festgelegt werden, daß gegen Entrichtung entsprechender Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften erwachsen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(3) Der späteren Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach diesem Kirchengesetz zulässigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(4) Der Versorgungsbeitrag besteht in einem von dem Nordelbischen Kirchenamt festzusetzenden Vomhundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(5) Anstelle einer besonderen Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften kann das Nordelbische Kirchenamt die Anwendung des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes für den Fall ausschließen, in dem Versorgungsbezüge mit zusätzlichen Versorgungsbezügen aus Mitteln des Anstellungsträgers im Sinne von Absatz 2 zusammentreffen.

§ 13

Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegenden Tätigkeiten, auch während einer Beurlaubung eintreten. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die die Berechtigten auf Grund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge der Berechtigten zurückgehen.

§ 14

Ausführungsbestimmungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 15

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem oder einer Berechtigten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Versorgungsempfänger oder die Versorgungsempfängerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Berechtigten oder die Berechtigte sofort vollziehbar.

(4) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für die Zustellungen nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

§ 16

Überleitung, Besitzstand

(1) Die Versorgungsbezüge werden mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes an auf die neuen Bestimmungen übergeleitet.

(2) Haben Berechtigte beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach bisherigem Recht weitergehende Versorgungsansprüche erworben als ihnen nach diesem Gesetz zustehen, so behalten sie diese, bis sie nach diesem Kirchengesetz gleich hohe oder höhere Versorgungsansprüche erwerben.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften.

Die Übergangsvorschriften nach Art. 2 § 2 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur – BGBl. I 1981 S. 1523 –, geändert durch Artikel 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.83 – BGBl. I 1983 S. 1532 – und Artikel 5 des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.7.1985 – BGBl. I 1985 S. 1513 – findet in folgender Fassung Anwendung:

„Beruht die Versorgung auf Versorgungsansprüchen, die einem oder einer Berechtigten vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erwachsen sind, und ergibt sich durch § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes eine niedrigere Versorgung als nach dem bisherigen Recht, wird ein Ausgleich gewährt.

Der Ausgleich wird für die bis zum 31.12.1981 von § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfaßten Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Renten in Höhe des Unterschieds gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergeben hat.

Der Ausgleich verringert sich vom 1.1.1982 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich von diesem Zeitpunkt an ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge.

Der Ausgleich darf den nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen.

Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert.

Verringert sich der Ausgleich auf 20 vom Hundert der laufenden Rente, entfällt dieser; statt dessen wird der zu berücksichtigende Rentenanrechnungsbetrag um 20 vom

Hundert gemindert. Dem oder der Berechtigten verbleiben jedoch einschließlich des Ausgleichs mindestens 20 v. H. der Versorgungsbezüge neben der Rente.

Der Ausgleich wird nicht gewährt, wenn der oder die Berechtigte sich im Einzelfall vor Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit der Anrechnung der Rente einverstanden erklärt hatte.

Für versorgungsberechtigte Hinterbliebene eines oder einer Ausgleichsberechtigten gilt die Ausgleichsregelung entsprechend, sie erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilsätze des Witwen- bzw. Witwer- oder Waisengeldes.“

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 17

Weitergeltende Vorschriften

Neben diesem Kirchengesetz sind weiter anzuwenden

- a) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für nordelbische Pastoren und Pastorinnen in der Militärseelsorge,
- b) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die auf Zeit ins Ausland entsandt sind.

§ 18

Rechtsweg

Für vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Kirchengesetz ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich abweichend von § 52 Nr. 4 nach § 52 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Über alle übrigen Ansprüche, insbesondere über Fragen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, entscheidet das Kirchengericht.

§ 19

(Außerkräfttreten von Vorschriften)

§ 20

(Inkrafttreten)

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 102 Durchführung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes; hier: Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften.

Vom 6. Februar 1996. (GVBl. XXIII. Bd. S. 142)

Nach § 15 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 17. Juni 1993 (Nieders. GVBl. S. 141) ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften nur unter bestimmten einzeln genannten Voraussetzungen und außerdem auch nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei den Empfängern ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Hierzu sind in den Verwaltungsvorschriften zum NDSG vom 23.6.1994 (Nds. MBl. S. 1147) nähere Regelungen getroffen worden, die wir auszugsweise nachstehend mitteilen. Besondere Bedeutung hat der § 15 NDSG.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg

Schrader
Oberkirchenrat

Verwaltungsvorschriften zum NDSG

Gem. RdErl. d. Mi. d. StK u. d. übr. Min. v. 23.6.1994 –
51.2-05419/2 –

– Auszug –

Zu § 15 (Übermittlung an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften)

- 13.1 § 15 enthält eine besondere Regelung für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften. (...)

Privat-rechtlich organisierte Einrichtungen und Werke öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften gehören nicht zu den in § 15 genannten Stellen; für die Übermittlung von Daten an diese gilt § 13.

- 13.2 Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften nach § 15 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei den Empfängern ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Bei den nachfolgend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist davon auszugehen, daß ausreichende Datenschutzmaßnahmen, insbesondere Regelungen zur Zweckbindung, getroffen sind. Im übrigen sind die Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

13.2.1 Evangelische Landeskirchen

1. ...
2.
3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

- 13.3 Soweit die Betroffenen in die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften eingewilligt haben oder eine bereichsspezifische Rechtsvorschrift die Datenübermittlung vorsieht, ist ebenfalls nicht zu prüfen, ob sichergestellt ist, daß bei diesen Stellen ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die Datenübermittlung ist dann bereits nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative zulässig.

Nr. 103 Widerspruchsverfahren der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 19 Abs. 7 DSGVO-EKD.
Vom 6. Februar 1996. (GVBl. XXIII. Bd. S. 142)

Der Beauftragte für den Datenschutz hat nach § 19 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (GVBl. für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 17. Juni 1994, S. 22) die Aufgabe, die Einhaltung der zum Schutz der Betroffenen erlassenen Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten zu überwachen. Dazu gehört prinzipiell auch die Prüfung personenbezogener Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis, dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen, sowie personenbezogener Daten in Personalakten.

Die Betroffenen haben nach § 19 Abs. 7 DSGVO-EKD das Recht, der Prüfung der vorgenannten personenbezogenen Daten durch den Beauftragten für den Datenschutz im Einzelfall zu widersprechen. Auf diese Möglichkeit des Widerspruchs sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie künftige Bewerber und Bewerberinnen bei ihrer Anstellung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Im übrigen bitten wir, dies jedem derzeit Tätigen im kirchlichen Dienst bekanntzugeben.

Ein etwaiger Widerspruch müßte unmittelbar gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz geltend gemacht werden.

**Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg**
Schrader
Oberkirchenrat

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 104 Bekanntmachung der Neufassung des Finanzgesetzes.

Vom 6. Mai 1996. (ABl. S. 57)

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes vom 19. November 1995 (ABl. 1996 S. 19) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzgesetzes in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Finanzgesetz vom 2. November 1991 (ABl. 1992 S. 2)
2. das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

Magdeburg, den 6. Mai 1996

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Demke
Bischof

**Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens in
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
(Finanzgesetz)**

I. Grundsätze

§ 1

(1) Die Finanzmittel der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Kirchenprovinz dienen der materiellen Sicherstellung des kirchlichen Dienstes.

(2) Dieses Gesetz regelt die Verteilung der Einkünfte und die spezifische finanzielle Verantwortlichkeit der einzelnen Körperschaften.

(3) Die Verteilung der finanziellen Mittel und Aufgaben erfolgt im Sinne gemeinsamer geschwisterlicher Verantwortlichkeit für den kirchlichen Dienst. Dabei wird neben dem Prinzip der Eigenverantwortung das Prinzip eines Lastenausgleichs bei der Verteilung der Mittel angewandt unter Wahrung des Grundsatzes sparsamen und verantwortungsbewußten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln.

II. Die Kirchengemeinde

§ 2

(1) Die Finanzierung von Aufgaben, die die Kirchengemeinde wahrnimmt, erfolgt grundsätzlich durch Mittel, die durch sie selbst aufgebracht werden.

(2) Die Gemeindeglieder tragen zur Erfüllung des allen aufgetragenen Dienstes durch Abgaben und Opfer entsprechend Artikel 24 Abs. 2 Grundordnung sowie durch die Kirchensteuern bei, die nach diesem Kirchengesetz verteilt werden.

§ 3

(1) Der Kirchengemeinde stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung:

1. die Gemeindebeiträge
2. die Kollekten und Spenden, sofern keine andere Zweckbestimmung festgelegt ist
3. anteilige Einnahmen aus Straßen- und Haussammlungen
4. Kirchensteueranteile
5. Einnahmen aus Grundbesitz
 - 5.1 die Mieten
 - 5.2 Pachtanteile aus Kirchenland
 - 5.3 Anteile der Erträge aus Kirchenwald
 - 5.4 Anteile aus besonderen Zuweisungen
6. die Gebühren
7. die Kapitalerträge
8. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen
9. Zuschüsse

(2) Die Höhe der Anteile zu Absatz 1 Ziffer 4., 5.2, 5.3 und 5.4 bestimmt die Provinzialsynode in v. H.

(3) Die nicht der Kirchengemeinde verbleibenden Anteile zu Absatz 1 Ziff. 5.2, 5.3 und 5.4 kommen dem Kirchenkreis zu.

§ 4

Zu den Aufgaben, für die Mittel der Kirchengemeinde einzusetzen sind, gehören insbesondere:

1. Personalkosten
 - 1.1 die Personalkosten für Angestellte der Kirchengemeinde
 - 1.2 die Zahlung von Anteilen für die Vergütung und Besoldung des Verkündigungsdienstes an den Kirchenkreis entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises gemäß § 11
2. die Sachkosten
3. die Gebühren
4. die Instandsetzung und Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude
5. die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinde
6. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen
7. Zuwendungen an Partnerkirchen

§ 5

(1) Die Verwaltung aller Mittel der Kirchengemeinde erfolgt in der Gemeindegeldkassa. Sämtliche Mittel der Gemeinde sind hier zusammenzufassen.

(2) Die Kirchengemeinde kann die Führung ihrer Kasse dem Kirchlichen Verwaltungsamt übertragen.

III. Der Kirchenkreis

§ 6

(1) Der Kirchenkreis finanziert mit den ihm zustehenden Mitteln Aufgaben, die sich aus seiner Leitungsfunktion ergeben sowie Aufgaben von übergemeindlicher Bedeutung.

(2) Der Kirchenkreis ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Vergütung und Besoldung des Verkündigungsdienstes verantwortlich.

(3) Zur Förderung der Gemeindegeldarbeit im Kirchenkreis unterstützt er die Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben und in besonderen Belastungen.

§ 7

(1) Dem Kirchenkreis stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:

1. Kirchensteueranteile
2. die Erträge aus Pfarrvermögen
3. Erträge aus Kirchenvermögen gemäß § 3 Absatz 3
4. die zweckbestimmten Kollekten und Spenden
5. anteilige Einnahmen aus Straßen- und Haussammlungen
6. die Erträge aus Grundbesitz des Kirchenkreises
7. die Kapitalerträge
8. die Anteile der Kirchengemeinden für die Vergütung und Besoldung des Verkündigungsdienstes entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises
9. die zweckbestimmten Zuschüsse im Rahmen bestätigter Stellenpläne
10. die Gebühren
11. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen
12. Ausgleichszulage von der Kirchenprovinz

(2) Der Kirchenkreis kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Umlage erheben. Hierzu ist ein Beschluß der Kreissynode mit qualifizierter Mehrheit erforderlich.

§ 8

Zu den Aufgaben, für die Mittel durch den Kirchenkreis einzusetzen sind, gehören insbesondere:

1. Personalkosten
 - 1.1 für die Leitung des Kirchenkreises
 - 1.2 für den Verkündigungsdienst entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises
 - 1.3 für besondere diakonische Aufgaben
 - 1.4 für die Verwaltung
2. Sachkosten
 - 2.1 für die Leitung des Kirchenkreises
 - 2.2 für den Verkündigungsdienst
 - 2.3 für regionale Dienste
 - 2.4 für besondere diakonische Aufgaben
 - 2.5 für die Verwaltung
3. die Instandsetzung und Unterhaltung der kreiseigenen Grundstücke und Gebäude
4. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen
5. Ausgleichszulagen an Kirchengemeinden gemäß § 13
6. Unterstützung der Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben
7. die Versorgungsumlage an die Kirchenprovinz gemäß § 15

§ 9

(1) Die Verwaltung der finanziellen Mittel des Kirchenkreises obliegt dem Kirchlichen Verwaltungsamt. Sämtliche Mittel sind in der Kreiskirchengeldkassa zusammenzufassen.

(2) Mehrere Kirchenkreise können durch ein gemeinsames Kirchliches Verwaltungsamt verwaltet werden. Die beteiligten Kirchenkreise tragen die Kosten des Amtes jeweils anteilig.

§ 10

(1) Die Verwaltung und die Erträge des Pfarrlandes werden dem Kirchenkreis zugewiesen. Dabei bleibt das Eigentum der Kirchengemeinde am Pfarrvermögen unberührt.

(2) Höhere Veräußerungserlöse sind dem Grundstücksfonds gemäß § 20 zuzuführen.

(3) Im Rechnungsjahr nicht verbrauchte Beträge (Überschuß aus der Verpachtung von Pfarrvermögen) sind zur Sicherung der Zweckbestimmung der Besoldungsrücklage der Kirchenprovinz zuzuführen.

§ 11

Die Berechnung der Vergütungs- und Besoldungsanteile gemäß § 4 Ziffer 1.2 bzw. § 7 Ziffer 8 erfolgt durch das Kirchliche Verwaltungsamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des kreiskirchlichen Haushaltsplanes.

§ 12

(1) Der Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds. Mit diesen Mitteln werden Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen und außergewöhnlichen Lasten bei der Verwaltung von Grundstücken unterstützt.

(2) Die Einnahmen gemäß § 3 Absatz 3 bzw. § 7 Ziff. 3 werden vornehmlich dem Baulastfonds des Kirchenkreises zugeführt.

(3) Über Anträge der Kirchengemeinde gemäß Absatz 1 entscheidet der Kreiskirchenrat.

§ 13

(1) Die nach Berechnung der Kirchensteueranteile für die Kirchengemeinden gemäß § 25 Abs. 2 verbleibenden Mittel können auf Antrag als Ausgleichszulage an Kirchengemeinden gezahlt werden.

(2) Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat.

(3) Werden Mittel im Kalenderjahr nicht vergeben, sind sie dem Ausgleichsfonds des Kirchenkreises zuzuführen.

§ 14

(1) Die Kirchenkreise können für besondere Aufgaben einen Antrag auf Ausgleichszulage bei der Kirchenprovinz stellen.

(2) Die Entscheidung trifft der von der Synode für die Dauer ihrer Legislaturperiode zu bildende Finanzausschuss.

(3) Dieser Finanzausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Finanzausschusses der Synode,
2. je einem Vertreter der Propstsprengel, der von der Synode zu wählen ist,
3. bis zu drei vom Finanzausschuß zu wählenden Vertretern.

(4) Werden Mittel im Kalenderjahr nicht vergeben, sind sie dem Ausgleichsfonds der Kirchenprovinz zuzuführen.

§ 15

Über die Erhebung einer Umlage an die Kirchenprovinz zur Zahlung von Wartestandsbezügen und zur Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen beschließt die Synode.

IV. Die Kirchenprovinz

§ 16

(1) Die Kirchenprovinz finanziert mit den ihr zustehenden Einnahmen Aufgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung sowie solche, die nur gesamtkirchlich wahrgenommen werden können.

(2) Dazu gehören Leitung und Verwaltung der Kirche, Aus- und Weiterbildung, ökumenische Arbeit der Kirchenprovinz, gesamtkirchliche Verpflichtungen sowie die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen.

§ 17

Der Kirchenprovinz stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung:

1. Kirchensteueranteile
2. die zweckbestimmten Zuschüsse
3. die zweckbestimmten Spenden und Kollekten
4. die Erträge aus Grundbesitz
5. die Kapitalerträge
6. die Umlage gemäß § 15

§ 18

Zu den Aufgaben, für die Mittel der Kirchenprovinz einzusetzen sind, gehören insbesondere:

1. die Personal- und Sachkosten für Leitung und Verwaltung
2. die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen
3. Kosten für Aus- und Fortbildung
4. die Instandsetzung und Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden der Kirchenprovinz
5. ökumenische Aufgaben
6. Zuschüsse für Maßnahmen und Vorhaben von überregionaler Bedeutung
7. Ausgleichszulagen an Kirchenkreise
8. die zentralen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Umlagen an gesamtkirchliche Zusammenschlüsse

§ 19

(1) Die Verwaltung der Haushaltsmittel der Kirchenprovinz obliegt der Provinzialkirchenkasse im Evangelischen Konsistorium.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur im Einvernehmen mit dem ständigen Finanzausschuß beschlossen werden.

§ 20

(1) In der Kirchenprovinz wird ein Grundstücksfonds gebildet. Dieser dient der effektiven Verwertung, langfristigen Sicherung und Mehrung des Grundvermögens.

(2) Dem Grundstücksfonds sind die als Ersatz für veräußertes Grundvermögen fest anzulegenden höheren Erlöse aller Zweckvermögen zuzuführen.

(3) Kirchliche Körperschaften können beantragen, ihren Grundbesitz in den Grundstücksfonds einzubringen.

(4) Die Vermögensrechte der am Grundstücksfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt. Die anteiligen Reinerträge des Grundstücksfonds werden den kirchlichen Körperschaften jährlich zugeführt.

(5) Der Grundstücksfonds wird durch das Konsistorium verwaltet. Das Konsistorium ist unmittelbar verfügungsbe-rechtigt.

V. Werke und Einrichtungen**§ 21**

(1) Werke und Einrichtungen in der Kirchenprovinz Sachsen finanzieren sich in der Regel in Folge ihrer Aufgabenerfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen und übrigen Möglichkeiten selbst.

(2) Notwendige Zuschüsse bzw. die Grundfinanzausstattung gewährt die Ebene – Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder Kirchenprovinz –, für die die spezielle Arbeit geleistet wird bzw. die an der Arbeit der Werke und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse hat oder selbst für diese Aufgabe zuständig ist.

VI. Kirchensteuer**§ 22**

Die Kirchensteuereinnahmen dienen der Erfüllung der Aufgaben von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Kirchenprovinz.

§ 23

(1) Die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt gemäß den von der Synode beschlossenen kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Kirchensteuern werden im Haushalt der Kirchenprovinz eingestellt und nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes verteilt.

§ 24

Dem Konsistorium obliegt, den Kirchensteuerausgleich mit anderen Landeskirchen vorzunehmen.

§ 25

(1) Die Aufteilung der für die Kirchenprovinz Sachsen nach Abzug der Verwaltungsgebühr und den gemäß § 24 vorgenommenen Verrechnungen verbleibenden Kirchensteuereinnahmen erfolgt nach einem von der Synode für einen jeweils zu bestimmenden Zeitraum zu beschließenden Schlüssel. Dabei sind die Anteile für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchenprovinz und die Partnerkirchen je in v. H. zu bestimmen.

(2) Die Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise umfassen:

1. Für die Kirchengemeinden den Grundanteil, pauschale Zusatzanteile insbesondere für Kirche, Gemeindehaus oder Gemeinderaum, Kindereinrichtung und Sozialstation, die Globalversicherung und die Ausgleichszulage.
2. Für die Kirchenkreise den Grundanteil, pauschale Zusatzanteile für Verkündigungsdienste, einen Verwaltungsgrundbetrag, die Ausgleichszulage und die Globalversicherung.

(3) Bei der Aufteilung der Kirchensteuereinnahmen wird von der Plangröße für das Folgejahr (Plansumme) ausgegangen. Die vorläufige Feststellung der Plansumme erfolgt durch das Konsistorium. Die Plansumme wird mit dem Beschluß über den Haushaltsplan durch die Synode endgültig festgestellt.

§ 26

(1) Die Kirchenprovinz bildet einen Kirchensteuerausgleichsfonds.

(2) Der Kirchensteuerausgleichsfonds nimmt Kirchensteuereinnahmen, die die Plansumme übersteigen, auf, gleicht Fehlbeträge zur Plansumme aus und ist Rücklage für das Clearing-Verfahren sowie Kirchensteuerrückzahlungen.

§ 27

Die Ermittlung der Kirchensteueranteile ist auf der Grundlage der durchschnittlichen Kirchensteuereinnahmen vorzunehmen: Pro-Kopf-Durchschnitt = Plansumme : Gemeindegliederzahl der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 28

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Kirchensteuer gemäß § 25 Abs. 2 stellt der ständige Finanzausschuß der Synode auf Vorschlag des Konsistoriums fest.

(2) Die Berechnung der Grund- und Zusatzanteile für die Kirchengemeinden nimmt das Kirchliche Verwaltungsamt vor. Sie ist vom Kreiskirchenrat festzustellen.

VII. Allgemeine Bestimmungen**§ 29**

(1) Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, sind monatlich auszugleichen.

(2) Die Kirchenprovinz nimmt Regelüberweisungen, die für die Kirchengemeinden bestimmt sind, über die Kirchlichen Verwaltungsämter vor.

§ 30

Die Gemeindekirchenkassen, Kreiskirchenkassen sowie die Provinzialkirchenkasse unterliegen unbeschadet der Abnahme durch die synodalen Gremien der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Kirchenprovinz.

VIII. Schlußbestimmungen**§ 31**

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Konsistorium.

(2) Bis zur Wahl der Mitglieder des Finanzausgleichsausschusses gemäß § 14 Abs. 3 Ziffer 2 treten an deren Stelle die von den Propstsprengeln entsandten Vertreter des bisherigen Lastenausgleichsausschusses.

§ 32

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz betr. Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz) vom 16. Mai 1962 (ABl. S. 59) in der Fassung des Kirchengesetzes über die Änderung des Kirchengesetzes betr. Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz) vom 26. Oktober 1975 (ABl. 1976 S. 3).
2. Kirchengesetz betr. den finanziellen Lastenausgleich in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Lastenausgleichsgesetz) vom 16. Mai 1962 (ABl. S. 60) in der Fassung des Kirchengesetzes betr. den finanziellen Lastenausgleich in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Lastenausgleichsgesetz) vom 26. Oktober 1975 (ABl. 1976 S. 4).
3. Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz) vom 16. Mai 1962 (ABl. S. 59) in der Fassung des Kirchengesetzes über die Änderung des Kirchengesetzes betr. Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz) vom 26. Oktober 1975 (ABl. 1976 S. 3) in der Fassung vom 3. Oktober 1977 (ABl. S. 89).

4. Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. den finanziellen Lastenausgleich in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Lastenausgleichsgesetz) vom 16. Mai 1962 (ABl. S. 60) in der Fassung des Kirchengesetzes über die Änderung des Kirchengesetzes betr. den finanziellen Lastenausgleich in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Lastenausgleichsgesetz) vom 26. Oktober 1975 (ABl. 1976 S. 4) vom 3. Oktober 1977 (ABl. S. 91).
 5. Kirchengesetz über die Verwendung von Einkünften aus Pfarrwaldungen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 14. Mai 1963 (ABl. S. 50).
- (3) Andere entgegenstehende Bestimmungen werden nicht mehr angewandt.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 105 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende 1995.

Vom 16. Februar 1996. (ABl. S. A 117)

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. Seite A 99) in der vom 1. Januar 1996 an geltenden Fassung bekanntgegeben. Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf folgenden Kirchengesetzen:

1. Kirchengesetz vom 11. April 1960 zur Änderung der Bestimmung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über das Rechnungsjahr (ABl. Seite A 20),
2. Kirchengesetz vom 14. November 1969 zur Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Bildung des Landessynode (ABl. Seite A 99),
3. Kirchengesetz vom 10. April 1970 zur Änderung der Bestimmungen in §§ 1, 18, 21 und 28 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. November 1969 (ABl. Seite A 30),
4. Kirchengesetz vom 10. April 1970 zur Änderung von § 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. Seite A 30),
5. Kirchengesetz vom 30. Oktober 1970 zur Änderung der Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Kirchenvorstände (ABl. Seite A 85),
6. Kirchengesetz vom 15. November 1971 zur Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. Seite A 81),
7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972 (ABl. Seite A 89),
8. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über den Religionseid vom 6. November 1973 (ABl. Seite A 91),
9. Kirchengesetz zur Änderung von Verfassungsbestimmungen über die Zusammensetzung des Landeskirchenamtes vom 26. Oktober 1974 (ABl. Seite A 89),
10. Kirchengesetz zur Änderung von Verfassungsbestimmungen vom 20. Oktober 1976 (ABl. Seite A 97),
11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 27. Oktober 1986 (ABl. Seite A 77),
12. Kirchengesetz vom 24. März 1988 über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972 (ABl. Seite A 41),
13. Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –) vom 2. November 1988 (ABl. Seite A 89),
14. Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBG –) vom 11. April 1989 (ABl. Seite A 43),
15. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. Oktober 1991 (ABl. Seite A 88),
16. Kirchengesetz zur Änderung der §§ 4 und 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 3. November 1993 (ABl. Seite A 142),
17. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 23. November 1995 (ABl. 1996 Seite A 1).

**Evangelisch-Lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens**

H o f m a n n

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der vom 1. Januar 1996 an geltenden Fassung

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen, in der unveränderten Augsburgischen Konfession von 1530, in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Katechismen Martin Luthers und in der Konkordienformel als den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode ändert die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29. Mai 1922 (Kons. Bl. S. 35) unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landeskirchenamtes und unter Beachtung der Vorschriften in § 44 dieser Kirchenverfassung ab, so daß sie folgende Fassung erhält:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Gebiet der Landeskirche umfaßt den Freistaat Sachsen in den Grenzen des ehemaligen Freistaates Sachsen, bezogen auf das Jahr 1922.

(2) Die Zugehörigkeit außerhalb dieses Gebietes liegender Kirchengemeinden, Orte und Ortsteile zur sächsischen Landeskirche und die Zugehörigkeit innerhalb dieses Gebietes liegender Kirchengemeinden, Orte und Ortsteile zu evangelischen Nachbarkirchen bleibt bis zu anderweitiger Regelung bestehen.

§ 2

(1) Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Sie wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte und auf der Bekenntnissynode von Barmen bezeugte Gemeinschaft mit den anderen deutschen evangelischen Kirchen. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben für ihr kirchliches Handeln in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis maßgebend.

(3) Die Landeskirche Sachsens ist unmittelbar Mitglied des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

§ 3

(1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen, Stiftungen und Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landeskirche ist, gebunden an die Gebote ihres Herrn, selbständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Verleihung ihrer Ämter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert. Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

§ 4

(1) Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche selbst ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchengemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat. Als Glieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche gelten auch zugezogene Glieder einer anderen evangelischen Kirche, solange sie nicht erklärt haben, der Landeskirche nicht angehören zu wollen.

(2) Die Kirchengliedschaft verliert, wer nach geltendem Recht den Übertritt zu einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft vollzieht, sich durch Kirchenaustritt nach staatlichem Recht von der Landeskirche lossagt sowie derjenige, von dem festgestellt wird, daß er sich durch sein Verhalten von der Landeskirche getrennt hat.

(3) Weitere Vorschriften über das Ausscheiden aus der Landeskirche und Vorschriften über die Aufnahme in die Landeskirche werden durch Kirchengesetz getroffen.

(4) Ausnahmsweise kann die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als derjenigen des ständigen Aufenthalts bewilligt werden.

§ 5

(1) Jedes Glied der Kirche ist gerufen, in der Ordnung der Kirche zu leben.

(2) Jedes Glied der Kirche hat die Aufgabe, seinen Herrn zu bezeugen und ihm an dem Nächsten zu dienen.

(3) Die Kirche dient allen ihren Gliedern nach dem Auftrage ihres Herrn.

(4) Auch durch den Verlust der Kirchengliedschaft erlischt nicht der durch die Taufe begründete Anspruch Jesu Christi.

§ 6

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung setzen ordentliche Berufung voraus.

(2) Zum Amte der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf nur berufen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das Ordinationsgelübde abgelegt hat. Die mit der Ordination übernommenen Pflichten sind bindend für das amtliche und das außeramtliche Handeln.

§ 7

(1) Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche anvertrauten Dienstes in mancherlei Ämtern und Aufgaben. Diese werden besonders geordnet.

(2) Alle Ämter in Kirche und Gemeinde sind bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

§ 8

(1) Die diakonischen und missionarischen Werke sind – ungeachtet ihrer Rechtsform – durch den Auftrag Gottes an seine Kirche geforderte Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden.

(2) Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages werden insbesondere innerhalb des Diakonischen Werkes sachgemäße Arbeitsformen entwickelt und entsprechende Einrichtungen unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Das Diakonische Werk der Landeskirche trägt in seinem Bereich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Missionarische Tätigkeit dient zur Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium weltweit zu bezeugen. Im Rahmen seiner Aufgaben unterhält und fördert insbesondere das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an Zeugnis und Dienst. Es weiß sich mit seinen Partnern zur Weltmission verpflichtet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

II. Die Kirchengemeinden

§ 9

(1) Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft von Kirchengliedern, die um Wort und Sakrament gesammelt wird und in der Ämter und Dienste nach der Ordnung der Kirche verwaltet werden. Sie ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchengemeinden aufgeteilt.

(2) Daneben können durch Kirchengesetz für Anstalten und ähnliche Kreise – auch von räumlichen Grenzen unabhängig – Kirchengemeinden gebildet werden.

§ 10

(1) Die Kirchengemeinden und die für ihre Zwecke bestimmten kirchlichen und geistlichen Lehen sowie Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Sitz am Kirchenorte.

(2) Die Kirchgemeinden verwalten sich selbst im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(3) Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen tragen sie nach Kräften auch zur Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben bei und helfen sie den anderen Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 11

(1) In jeder Kirchgemeinde wird durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand gebildet. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Kirchgemeinde sollen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeführt werden mit der Aufgabe, ihre Arbeiten miteinander in Verbindung zu bringen und untereinander abzustimmen, so daß der Gemeinde am besten gedient wird.

(4) Der Herr schafft durch Wort und Sakrament Gemeinschaft mit sich und unter den Gliedern. Dessen sollen sich die Gemeindeglieder allzeit bewußt sein und darum mit ihren Gaben und Kräften ihrer Gemeinde und einander dienen. Die Gemeinde ihrerseits soll Raum und Möglichkeit schaffen, diese Gemeinschaft zu pflegen und im Dienst an jedermann zu bewähren.

(5) Aufgaben, Ordnung, Vertretung und Verwaltung der Kirchgemeinden werden im einzelnen durch Kirchengesetz – die Kirchgemeindeordnung – geregelt.

§ 12

(1) Die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben dient der Verbindung von Kirchgemeinden zu Kirchgemeindeverbänden.

(2) Auch die Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

III. Die Kirchenbezirke

§ 13

(1) Die Kirchgemeinden begrenzter Teile des Gebietes der Landeskirche sind zu Kirchenbezirken (Ephorien) vereinigt.

(2) Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchenbezirke, in die das Gebiet der Landeskirche aufgegliedert ist, und ihre Abgrenzung werden unter Berücksichtigung der durch die geschichtliche Entwicklung gewordenen Bindungen und Verbindungen, der landschaftlichen kirchlichen Zusammengehörigkeit, der verwaltungsmäßigen Bedürfnisse und der Verkehrsbeziehungen durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 14

(1) Die Kirchenbezirke sind als Selbstverwaltungskörper berufen,

- die Kirchgemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen und in der Ausführung dieser Aufgaben zu unterstützen,
- kirchliche Aufgaben wahrzunehmen, die über den Bereich und die Kraft der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen und in der Landeskirche nicht in anderer Weise geordnet werden,
- zu den allgemeinen kirchlichen Fragen sich gutachtlich zu äußern und Anträge an die dafür zuständigen kirchlichen Organe zu stellen.

(2) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchgemeinden eine Kirchenbezirkssynode gebildet. Die laufende Verwaltung und die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks nimmt der Kirchenbezirksvorstand wahr.

(3) Die Kirchenbezirke dürfen zur Deckung ihrer Bedürfnisse von den ihnen angehörenden Kirchgemeinden Umlagen erheben, soweit die eigenen Einnahmen hierfür nicht ausreichen.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 15

(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens,
2. seelsorgerliche Beratung der Geistlichen und Kandidaten, Aufsicht über ihre Amtsführung und ihren Wandel sowie Sorge für ihre Fortbildung,
3. regelmäßige Kirchenvisitationen,
4. Ordination und Einführung der Geistlichen,
5. Bereinigung von Beschwerdefällen,
6. Berichterstattung über wesentliche kirchliche Vorgänge an Landesbischof und Landeskirchenamt,
7. Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Landesbischof und Landeskirchenamt einerseits und den Geistlichen andererseits, wodurch der unmittelbare seelsorgerliche Verkehr des Landesbischofs mit den Geistlichen nicht berührt wird.

(3) Zur Verwaltung des Kirchenbezirks ist der Superintendent Mitglied des Bezirkskirchenamtes (vgl. § 17 Abs. 2).

(4) Im einzelnen werden die Aufgaben der Superintendenten durch Verordnung geregelt.

(5) Ihr Amt soll mit einem ständigen Pfarramt verbunden sein.

(6) Die Superintendenten werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente ernannt und vom Landeskirchenamt verpflichtet. Das Gehör soll vor der Herausgabe der Vorschläge für das betreffende Pfarramt erfolgen.

(7) Wird ein Superintendent durch pfarramtlichen Dienst überlastet, so kann er sich darin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde von einem anderen Pfarrer der Gemeinde unterstützen oder vertreten lassen.

(8) Das Landeskirchenamt hat einem Geistlichen des Kirchenbezirks auf Vorschlag des Superintendenten nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente die Vertretung des Superintendenten zu übertragen. Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirks vertreten zu lassen.

§ 16

(1) Die Geistlichen werden in Pfarrkonventen zusammengefaßt. Jeder Geistliche hat sich einem Konvent anzuschließen. Das Nähere wird durch die Konventsordnung geregelt.

(2) Der Superintendent kann zu seiner Entlastung den Konventsvorsitzenden Aufgaben im Rahmen der Konventsordnung übertragen.

§ 17

(1) Den Bezirkskirchenämtern obliegt die Verwaltung eines Kirchenbezirks.

(2) Die Bezirkskirchenämter bestehen aus dem Superintendenten und dem Kirchenamtsrat als rechtskundigem Mitglied.

(3) Das Landeskirchenamt ernennt die Kirchenamtsräte nach Gehör der Superintendenten und der Kirchenbezirksvorstände. Es wird ein Kirchenamtsrat für mehrere Kirchenbezirke zugleich bestellt.

(4) Zur Beschlußfassung des Bezirkskirchenamtes bedarf es der Übereinstimmung zwischen Superintendenten und Kirchenamtsrat. Der erste Beschlußvorschlag steht dem Superintendenten zu. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt.

(5) Mit Zustimmung des Superintendenten kann das Landeskirchenamt bestimmte Geschäfte des Bezirkskirchenamtes dem Kirchenamtsrat widerruflich zur selbständigen Erledigung übertragen.

(6) Im einzelnen werden Zuständigkeit und Geschäftsführung der Bezirkskirchenämter durch Kirchengesetz geregelt.

IV. Die Landeskirche

1. Die Landessynode

§ 18

(1) Die Landessynode stellt die Vertretung aller Kirchgemeinden der Landeskirche dar.

(2) Sie besteht aus 80 Mitgliedern,

- a) 60 gewählten Mitgliedern, nämlich 20 Geistlichen und 40 Laien, sowie
- b) 20 berufenen Mitgliedern, von denen nicht mehr als die Hälfte Geistliche sein dürfen. Einer der zu berufenden Geistlichen soll ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Leipzig sein. Vier zu berufende Geistliche müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Die Kirchenleitung kann jedoch beschließen, daß anstelle eines vierten Superintendenten ein Kirchenamtsrat der Landeskirche als Mitglied der Landessynode zu berufen ist.

§ 19

(1) Für die Wahl der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche im Anschluß an die Kirchenbezirke in 20 Wahlkreise aufgliedert, wobei zwei kleinere Kirchenbezirke zu einem Wahlkreis zusammengefaßt und übermäßig große Kirchenbezirke geteilt werden.

(2) In jedem Wahlkreis sind ein Geistlicher und zwei Laien zu wählen.

(3) Wahlberechtigt sind:

1. als Geistliche

- Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,
- Pfarrer und Pfarrerinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchgemeinde verpflichtet worden sind,
- andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis innerhalb der Landeskirche stehen,
- Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe,

- ordinierte Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,
- Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. als Laien

alle Kirchenvorsteher der Landeskirche.

(4) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.

(5) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchgemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden.

(6) Gewählt werden kann nur, wer vorschriftsmäßig zur Wahl vorgeschlagen worden ist. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

(8) Im übrigen wird die Wahl und die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise durch die Kirchenleitung geregelt.

§ 20

(1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor.

(2) Für die Berufung der Superintendenten (§ 18 Abs. 2b) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zuzuleiten, der die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muß. Hat die Kirchenleitung eine Entscheidung nach § 18 Abs. 2b Satz 3 getroffen, so haben die Kirchenamtsräte der Landeskirche einen Vorschlag mit zwei Namen zu beschließen und ihn der Kirchenleitung vorzulegen.

(3) Bei der Berufung der übrigen zu berufenden Mitglieder ist die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgaben zu berücksichtigen, soweit sie sich nicht schon in den gewählten Mitgliedern der Landessynode darstellt. Insbesondere ist auch ein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils zu berufen, wenn ein solcher nicht schon in die Landessynode gewählt ist.

§ 21

(1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können

1. als Geistliche

- Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,
- Pfarrer und Pfarrerinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchgemeinde verpflichtet worden sind,
- andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis innerhalb der Landeskirche stehen,
- Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe,
- ordinierte Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,
- Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- ordinierte theologische Hochschullehrer;

2. als Laien

alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind.

(2) Mitglieder des Landeskirchenamtes können nicht Mitglieder der Landessynode sein.

(3) Superintendenten und Kirchenamtsräte können nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 22

(1) Beim Eintritt in die Landessynode hat jedes Mitglied folgendes Gelübde zu leisten:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Dieses Gelübde wird dadurch abgelegt, daß nach Verlesen der Formel das einzelne Mitglied unter Handschlag die Worte spricht:

„Ich gelobe es vor Gott.“

(2) Die Mitglieder der Landessynode sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Sie sind bei den Abstimmungen frei.

(3) Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Erstattung ihrer Reisekosten nach kirchengesetzlicher Regelung.

§ 23

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre.

(2) Die Kirchenleitung kann die Landessynode aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen, jedoch aus demselben Grunde nur einmal. Die Landessynode kann ihre Auflösung auch selbst beschließen.

(3) Die Neuwahl hat vor dem Ende der Amtsdauer, im Falle der Auflösung binnen drei Monaten, stattzufinden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer anzuordnen.

Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.

§ 24

(1) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.

(2) Sie muß einberufen werden, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung verlangt.

(3) Sie wird jeweils zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung, sonst durch den Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen.

§ 25

Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, Stellvertreter des Präsidenten und Schriftführer als Präsidium.

§ 26

(1) Die Verhandlungen, Wahlen, Abstimmungen, die Bildung von Ausschüssen und der Geschäftsverkehr der Landessynode werden durch die von ihr im Vernehmen mit dem Landeskirchenamt aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die nicht der Landessynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder der Kirchenleitung müssen in dieser Eigenschaft ebenso wie die Mitglieder des Landeskirchenamtes jederzeit mit ihrem Vortrage gehört werden.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Landessynode oder ihr Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen. Die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt kann Ausschluß der Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangen. Die Landessynode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen.

(4) Die Landessynode beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (vgl. jedoch § 36 Abs. 5 Satz 4 und § 49). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode. Sie gilt als beschlußfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung zulässig ist, die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Der Beschluß kann dann in einer frühestens nach Ablauf von zwei Stunden stattfindenden Sitzung gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 27

(1) Die Landessynode trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Sie kann Kundgebungen erlassen.

(2) Zur Zuständigkeit der Landessynode gehört namentlich:

1. die Gesetzgebung im Bereich der Landeskirche
2. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen
3. die Beschlußfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode (vgl. jedoch Abs. 3)
4. die Beschlußfassung über die Grenzen der Landeskirche
5. die Beschlußfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher
6. die Bewilligung der Einnahmen und der Ausgaben im Haushaltsplan der Landeskirche und der auszuschreibenden Landeskirchensteuern
7. die Prüfung und Richtigsprechung der Haushaltsrechnungen der Landeskirche
8. die Beschlußfassung über Aufnahme und Tilgung von Anleihen auf den Kredit der Landeskirche, soweit sie nicht bloß zur kurzfristigen Deckung haushaltsplanmäßiger Ausgaben dienen
9. die Teilnahme an der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes sowie die Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertreter (vgl. § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 1)
10. die Beschlußfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung (vgl. jedoch Abs. 3).

(3) Die Landessynode kann die Erledigung einzelner Beschwerden (vgl. Abs. 2 Nr. 10), Gesuche oder Eingaben (vgl. Abs. 2 Nr. 3) einem ihrer Ausschüsse übertragen.

2. Der Landesbischof

§ 28

(1) Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten. Er kann Hirtenbriefe erlassen. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Gebiet der Landeskirche berechtigt.

(2) Zu seinem Dienst gehören insbesondere:

1. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu visitieren
2. Evangelisationen und Volksmissionen zu veranlassen und zu überwachen

3. die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen
4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen, sie mit Weisungen für ihren Dienst zu versehen und ihnen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt Urlaub zu erteilen
5. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, die abzuordnenden nichtständigen Geistlichen und Hilfsgeistlichen auszuwählen sowie den Vollzug der Ordination von Geistlichen durch die Superintendenten anzuordnen und die Ordinationsurkunden mit zu vollziehen
6. den Geistlichen mit Rat und Weisung zu helfen
7. die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen – besonders durch Vermittlung der Pfarrkonvente – zu fördern
8. für die Ausbildung der Geistlichen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der Universität Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über die Predigerseminare zu führen.
9. sich der geistlichen Förderung der anderen kirchlichen Mitarbeiter anzunehmen
10. die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen.

(3) Der Landesbischof handelt in brüderlichem Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche.

Er ist beteiligt

1. an der Kirchenleitung als Vorsitzender
2. an der Arbeit des Landeskirchenamtes durch die Teilnahme an dessen kollegialer Beschlußfassung, bei der seine Stimme im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt
3. an den theologischen Prüfungen als Vorsitzender der Kommissionen.

Er kann einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.

§ 29

(1) Zur Wahl des Landesbischofs treten Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt in einer besonderen Sitzung zu einem Wahlkörper unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zusammen. Der Landesbischof wird in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählt.

(2) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.

(3) Das Wahlverfahren wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Der Landesbischof wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung folgendes Gelöbniß abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach den in der Landeskirche geltenden Ordnungen treu auszuüben.“

§ 30

(1) Zum Zwecke seiner Entlastung kann dem Landesbischof als ständiger Vertreter ein theologischer Rat des

Landeskirchenamtes zur Seite gestellt werden. Dieser ständige Stellvertreter wird vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes bestimmt. Er vertritt den Landesbischof auch im Falle seiner Behinderung. Hat der Landesbischof keinen ständigen Vertreter, wird er im Falle seiner Behinderung durch einen von ihm selbst zu bestimmenden theologischen Rat des Landeskirchenamtes vertreten.

(2) Der Landesbischof kann bestimmte Aufgaben seines Amtes auf andere Geistliche der Landeskirche widerruflich übertragen.

(3) Ist das Amt des Landesbischofs verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Landesbischofs.

(4) Bei Bedarf sind dem Landesbischof zur persönlichen Unterstützung in seinen Amtsgeschäften theologische Hilfsarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.

3. Das Landeskirchenamt

§ 31

(1) Das Landeskirchenamt führt die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens“.

(2) Es hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, der Rechtskenntnisse haben soll und zur Führung eines Leitungsamtes befähigt ist, sowie der erforderlichen Zahl theologischer und nichttheologischer, namentlich rechtskundiger Räte als Mitgliedern.

(4) Es stellt die für seine Geschäftsführung erforderlichen Mitarbeiter an.

§ 32

(1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche entsprechend der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen sowie den Beschlüssen der Kirchenleitung, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten ist.

(2) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche rechtlich.

(3) Der Geschäftskreis des Landeskirchenamtes umfaßt besonders:

I.

1. Die Sorge für Aufrechterhaltung und Fortbildung der kirchlichen Ordnungen
2. die oberste Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchbezirke sowie über deren Organe
3. die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden
4. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden
5. die Entscheidung auf Beschwerden über die ihm nachgeordneten Behörden
6. die Entscheidung in Sachen, in denen die ihm nachgeordneten Behörden an einer Entscheidung gehindert waren
7. die Förderung und Beaufsichtigung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften im Bereiche der Landeskirche
8. die verfassungsmäßige Mitwirkung bei den Arbeiten der Landessynode
9. die Unterrichtung der Kirchenleitung und Vorbereitung ihrer Beschlüsse.

II.

1. die obersten Entscheidungen über Form und Feier der Gottesdienste
2. die Ordnung der Visitation, der Evangelisation und der Volksmission
3. die Ordnung der Christenlehre und der übrigen Maßnahmen zur christlichen Kinderziehung
4. die Förderung und Ordnung der Kirchenmusik
5. die Pflege und Ordnung des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen bildenden Kunst
6. Schaffung und Aufhebung von Kirchgemeinden sowie Änderung der Grenzen zwischen Kirchgemeinden
7. Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen

III.

1. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einnahmen der Landeskirche
2. die Aufstellung des Haushaltsplans der Landeskirche
3. die Rechnungslegung über den Haushalt der Landeskirche (§ 47 Abs. 1)
4. die Verwaltung aller Stiftungen für kirchliche Zwecke, soweit nicht durch die Stiftung andere Stellen oder Personen dazu berufen sind
5. die oberste Aufsicht über alle kirchlichen und geistlichen Lehen und Stiftungen
6. die oberste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtung
7. die Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung, Schließung, Aufhebung und Veräußerung von Gottesäckern sowie zur Anlegung landeskirchlich anerkannter Begräbnisplätze außerhalb der Gottesäcker
8. die Genehmigung außergewöhnlicher Maßnahmen bei der Verwaltung kirchlichen Vermögens
9. die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und dinglichen Rechten der Kirche, ihrer Lehen, Stiftungen und Anstalten, die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen auf deren Kredit und Verwendung ihnen gehörender Kapitalien
10. die Genehmigung zur Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke und die Bestätigung ihrer Satzungen

IV.

1. die Sorge für die Ausbildung und Fortbildung der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger
die Ordnung der kirchlichen Prüfungen
die Ernennung der Mitglieder der kirchlichen Prüfungskommissionen
die Regelung der Fortbildung der Kandidaten
die Ordnung und Beaufsichtigung der Ausbildungsstätten
und Fortbildungsveranstaltungen für kirchliche Amtsträger
2. die Ordination der Geistlichen
3. die Mitwirkung bei der Besetzung geistlicher Stellen nach Maßgabe der Kirchengesetze
4. die Abordnung von nichtständigen Geistlichen, Vikaren und Hilfsgeistlichen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist
5. die Entscheidung über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand oder in den Wartestand nach Maßgabe der Kirchengesetze

6. die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger
7. die Übertragung von Aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche im Vernehmen mit der Kirchenleitung
8. die Ausübung der Zucht an den Geistlichen und den anderen kirchlichen Amtsträgern
9. die Feststellung der Dienstbezeichnungen für die Geistlichen und die anderen kirchlichen Amtsträger
10. die Anstellung und Entlastung aller im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Amtsträger und die Dienstaufsicht über sie.

(4) Das Landeskirchenamt ist ermächtigt, die Erledigung von Geschäften, die ihm auf Grund von Absatz 3 oder auf Grund anderer kirchlicher Gesetze obliegt, für einzelne Fälle oder im allgemeinen den ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden zu übertragen, soweit nicht die Kirchengesetze diese Übertragung ausdrücklich ausschließen.

§ 33

(1) Der Präsident steht dem Landeskirchenamt vor und hat den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 2 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den äußeren Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(2) Der Präsident wird in gleicher Weise wie der Landesbischof auf Lebenszeit gewählt (§ 29 Abs. 1 bis 3).

(3) Er wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dem Vorsitzenden der Kirchenleitung folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Ordnungen treu auszuüben.“

(4) Er wird durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes im Falle der Behinderung vertreten.

(5) Ist das Amt des Präsidenten verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

§ 34

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes (§ 31 Abs. 3) werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes gewählt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Genannten werden durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes verpflichtet und haben dabei das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

(2) Die Kirchenleitung kann zur Unterstützung des Landeskirchenamtes auf dessen Vorschlag außerordentliche Mitglieder ernennen.

§ 35

(1) Das Landeskirchenamt faßt seine Beschlüsse in allen wichtigen Angelegenheiten kollegial.

(2) Dabei soll immer die gleiche Zahl theologischer und nichttheologischer Mitglieder mitwirken.

(3) Dem Präsidenten steht gegen Beschlüsse, gegen die er Bedenken hat, ein Widerspruchsrecht zu. Der angefochtene Beschluß gilt, wenn er in einer späteren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird.

(4) Der Landesbischof ist über alle Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

4. Die Kirchenleitung

§ 36

(1) Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche zu leiten.

(2) Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit nicht das Landeskirchenamt zu ihrer Vertretung berufen ist.

(3) Sie erläßt Kundgebungen.

(4) Im einzelnen hat sie auch folgende Aufgaben:

1. mit Bezug auf die Landessynode:

Einteilung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise (§ 19 Abs. 1, 8)

Erlaß der Wahlordnung (§ 19 Abs. 8)

Ausschreibung der Wahlen (§ 19 Abs. 4)

Berufung von Mitgliedern (§ 18 Abs. 2, § 20)

Anordnung von Ersatzwahlen und Vornahme von Ersatzberufungen (§ 23 Abs. 4)

Einberufungen (§ 24 Abs. 3)

Auflösung (§ 23 Abs. 2)

2. mit Bezug auf die kirchliche Gesetzgebung:

Vorlage von Kirchengesetzentwürfen (§ 40 Abs. 1) und des Haushaltsplans der Landeskirche (§ 46 Abs. 1)

Vollzug und Verkündung der Kirchengesetze (§ 41 Abs. 1)

Bewilligung von Ausnahmen von der Kirchenverfassung (§ 52)

Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen, soweit nicht das Landeskirchenamt dazu ermächtigt ist

Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (§ 42 Abs. 1)

3. Anordnung außerordentlicher Buß-, Bet- und Feiertage im Gesamtgebiet der Landeskirche

4. Anordnung von Visitationen im Gesamtgebiet der Landeskirche

5. Ausschreibung von Landeskirchenkollekten

6. Abgrenzung der Kirchenbezirke im einzelnen

7. Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes (§ 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2)

8. Wahl der Mitglieder und Ernennung der außerordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34) sowie Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes

9. Ernennung der Superintendenten auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 15 Abs. 6)

10. Mitwirkung bei der Übertragung von aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche (§ 32 Abs. 3 IV Nr. 7)

11. Begnadigung kirchlicher Amtsträger, in der Regel auf Vorschlag des Landeskirchenamtes

12. Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landeskirchenamtes.

(5) Die Kirchenleitung kann Beschlüsse der Landessynode widersprechen. Wird der Widerspruch nicht während

der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlußfassung einzulegen. Tritt die Landessynode vor Ablauf dieser Frist zu ihrer nächsten Tagung zusammen, so ist die Einlegung des Widerspruches nur bis zum Beginn dieser Tagung zulässig. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.

§ 37

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten und jeweils drei theologischen und drei nichttheologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, die von diesem bestimmt werden. Dazu wählt die Landessynode die gleiche Anzahl von Mitgliedern aus ihrer Mitte und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Mindestens die Hälfte dieser synodalen Mitglieder müssen Laien sein.

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 1 werden bei Behinderung oder Vakanz der Stelle durch die nicht der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Behinderung oder im Falle des Ausscheidens erfolgt durch die gewählten Stellvertreter (Abs. 1 Satz 2).

(3) Der Präsident und die gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.

(4) Den Vorsitz hat der Landesbischof, in seiner Vertretung der Präsident des Landeskirchenamtes.

(5) Im übrigen werden der Landesbischof, der Präsident der Landessynode und der Präsident des Landeskirchenamtes in der Kirchenleitung durch ihre nach der Kirchenverfassung bestimmten Vertreter vertreten.

(6) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind bei den Abstimmungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 38

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei synodale Mitglieder es verlangen.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann der Landesbischof gemeinsam mit den Präsidenten der Landessynode und des Landeskirchenamtes Entscheidungen treffen. Im Behinderungsfall gilt für ihre Vertretung § 37 Abs. 5; für den Vorsitz gilt § 37 Abs. 4. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen sind sofort wieder außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht die Bestätigung durch die Kirchenleitung finden.

5. Die kirchliche Gesetzgebung

§ 39

Eines Kirchengesetzes bedarf es

1. in allen Fällen, wo die Kirchenverfassung es vorschreibt, ferner

2. zur Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze

3. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Glieder der Kirche, Kirchengemeinden, Kirch-

gemeindeverbände, Kirchenbezirke, kirchliche Lehren, Stiftungen und Anstalten

4. zur Regelung der wirtschaftlichen Versorgung der im kirchlichen Dienst Beschäftigten.

§ 40

(1) Die Kirchengesetze werden vom Landeskirchenamt entworfen und von der Kirchenleitung bei der Landessynode eingebracht. Die Kirchenleitung kann auch von sich aus Kirchengesetze vorbereiten.

(2) Die Landessynode kann auch auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze beschließen.

(3) Über jedes vorgeschlagene Kirchengesetz hat die Landessynode zweimal Beschluß zu fassen.

§ 41

(1) Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Kirchengesetze sind unter ausdrücklichen Hinweis auf die Beschlußfassung der Landessynode vom Landesbischof als Vorsitzenden der Kirchenleitung zu vollziehen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche zu verkünden.

(2) Kirchengesetze treten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

§ 42

(1) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und ein Aufschub bis zur nächsten Tagung der Landessynode ihren Zweck vereitelte.

(2) Findet eine solche Verordnung nicht die Zustimmung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung, so ist sie sofort außer Kraft zu setzen.

6. Das Finanzwesen der Landeskirche

§ 43

Das Vermögen der Landeskirche mit Ausnahme der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Landeskirche und der Rücklage für außergewöhnliche Ausgaben bildet das Stammvermögen der Landeskirche.

§ 44

Der Geldbedarf der Landeskirche ergibt sich aus dem Aufwand, der erforderlich ist

1. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landeskirche als solcher obliegen
2. zur Unterhaltung und Geschäftsführung der landeskirchlichen Organe und Behörden
3. zur Förderung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften für den Bereich der Landeskirche
4. zur Förderung allgemeiner kirchlicher Anliegen
5. zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland, zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zum Lutherischen Weltbund und zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.

§ 45

(1) Der Geldbedarf der Landeskirche ist, soweit er nicht durch Nutzungen des Vermögens der Landeskirche, Staatsleistungen oder sonstige Einnahmen gedeckt wird, durch Kirchensteuern, Kollekten und andere Opfer der Kirchenglieder aufzubringen.

(2) Die Steuerpflicht der Kirchenglieder wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 46

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltsplan der Landeskirche, worin Geldbedarf und erwartete Einnahmen gegenübergestellt sind, durch das Landeskirchenamt aufzustellen und durch die Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen. Zu Änderungen soll die Kirchenleitung das Landeskirchenamt hören.

(2) Der durch die Landessynode festgestellte Haushaltsplan ist in seinen Abschlußzahlen im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzugeben.

(3) Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 47

(1) Das Landeskirchenamt hat für jedes Haushaltsjahr über den landeskirchlichen Haushalt Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche vorzuprüfen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Schluß des Haushaltsjahres ist die vorgeprüfte Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen und Übersichten der Landessynode vorzulegen.

(4) Der Prüfungsausschuß der Landessynode prüft in ihrem Auftrag die Rechnung und gibt ihr Beschlußempfehlungen.

(5) Die Landessynode spricht die Rechnung richtig.

7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 48

Die Bildung kirchlicher Gerichte und die Feststellung ihrer Zuständigkeit bleibt der Regelung durch Kirchengesetz vorbehalten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

(1) Änderungen dieser Kirchenverfassung können nur durch die Landessynode mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Kirchenleitung kann der Änderung widersprechen. Der Widerspruch hat die in § 36 Abs. 5 bestimmte Wirkung. Die Änderung der Kirchenverfassung erlangt dann Rechtskraft, wenn die Landessynode den Beschluß auf ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen wiederholt.

§ 50

(1) Wenn in dieser Kirchenverfassung ein besonderes Kirchengesetz vorgesehen ist, bewendet es bis zu dessen Erlaß bei den bisher geltenden Kirchengesetzen und Verordnungen.

(2) Die bisher geltenden Kirchengesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Kirchenverfassung widersprechen. Die vorhandenen kirchlichen Organe unterliegen den Vorschriften dieser Kirchenverfassung. (Die Amtsdauer der bestehenden Landessynode rechnet vom Tag ihrer Wahl ab. Die bestehenden Bezirkskirchentage üben ihre Befugnisse bis zum Erlaß des in § 14 Abs. 4 vorbehaltenen Kirchengesetzes aus.)*

(3) Die in Kirchengesetzen oder Verordnungen der Konsistorialbehörde in Bautzen oder den Kircheninspektionen zugewiesenen Geschäfte werden von den Bezirksamtern wahrgenommen, bis es kirchengesetzlich anders geregelt wird.

(4) Die nach den bisher geltenden Vorschriften dem Landeskirchenausschuß, dem Synodalausschuß oder dem Landeskirchenamt in Zusammenwirken mit dem Synodalausschuß übertragenen Befugnisse gehen auf die Kirchenleitung über, soweit diese Kirchenverfassung nichts anderes bestimmt.

§ 51

(Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung werden erstmalig durch die Landessynode unter sinngemäßer Anwendung von § 37 ihrer Geschäftsordnung vom 7. März 1928 gewählt.)*

§ 52

In dringenden Fällen können Ausnahmen von Vorschriften dieser Kirchenverfassung durch die Kirchenleitung bewilligt werden.

§ 53

Diese Kirchenverfassung tritt am 14. Dezember 1950 in Kraft.

§ 54

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Dresden, am 13. Dezember 1950

Der Landesbischof als Vorsitzender des Landeskirchenausschusses

D. Hahn

Der Präsident des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes

D. Kotte

Der Präsident der Ev.-Luth. Landessynode

Mager

Nr. 106 Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 21. März 1983 in der ab 1. Mai 1996 geltenden Fassung.

Vom 31. Mai 1996. (Abl. S. A 134)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat sich gemäß § 26 Absatz 1 der Kirchenverfassung im Vernehmen mit dem Landeskirchenamt folgende Geschäftsordnung gegeben:

Zusammentritt der Landessynode

§ 1

Eröffnung

(1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzenden eröffnet (vgl. § 24 Absatz 3 der Kirchenverfassung).

* Die in Klammern stehenden Vorschriften sind Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Kirchenverfassung am 14. Dezember 1950. Sie besitzen heute für die Anwendung der Kirchenverfassung keine Bedeutung mehr.

(2) Die übrigen Tagungen werden vom Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen und von diesem eröffnet (vgl. § 24 Absatz 3 der Kirchenverfassung).

(3) Die Mitglieder sollen in der Regel nach einer vorläufigen Mitteilung über die Zeit der Einberufung wenigstens zwei Wochen vor Beginn einer Tagung eingeladen werden. Dabei ist möglichst die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben.

§ 2

Vorläufige Geschäftsführung

(1) Bis zur Verpflichtung des Präsidenten oder im Fall seiner Abwesenheit bis zur Verpflichtung eines Stellvertreters werden die Geschäfte vom Alterspräsidenten geführt. Er beruft auch vorläufige Schriftführer.

(2) Der Alterspräsident ist das an Lebensjahren älteste Mitglied der Landessynode.

(3) Der Alterspräsident kann sein Amt auf das ihm im Lebensalter am nächsten stehende Mitglied übertragen.

§ 3

Wahl des Präsidiums

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Vorschlag für die Wahl des Präsidenten einzubringen. Voraussetzung hierfür ist seine Unterstützung durch mindestens zehn weitere Mitglieder.

(2) Nachdem die Beschlußfähigkeit (vgl. § 34) festgestellt ist, wählt die Landessynode den Präsidenten (vgl. § 38 Absatz 4). Er wird sofort verpflichtet und übernimmt die Amtsführung.

(3) Hierauf werden in getrennter Wahlhandlung zwei Stellvertreter des Präsidenten und in einheitlicher Wahlhandlung vier Schriftführer gewählt. Sie werden sofort verpflichtet und übernehmen ihre Ämter.

(4) Der Präsident, seine Stellvertreter und die Schriftführer bilden das Präsidium.

§ 4

Verpflichtung

(1) Nach der Verpflichtung des Präsidiums werden die übrigen Mitglieder der Landessynode verpflichtet.

(2) Von allen Mitgliedern ist folgendes Gelöbnis zu leisten: »Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.« Das Gelöbnis wird nach Vorlesen durch Sprechen der Worte: »Ich gelobe es vor Gott« mit Handschlag abgelegt (vgl. § 22 Absatz 1 der Kirchenverfassung).

(3) Später eintretende Mitglieder werden in gleicher Weise verpflichtet.

(4) Die Verpflichtung entfällt, wenn ein Mitglied bereits als Mitglied einer früheren Landessynode verpflichtet wurde.

§ 5

Wahlprüfung

(1) Die Landessynode prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder durch einen Ausschuß (vgl. § 11 Absatz 1 Ziffer 1). Dieser prüft auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Das Landeskirchenamt übersendet der Landessynode nach Vorprüfung die Wahlprotokolle und die übrigen Unterlagen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Landessynode zu beschließen.

(4) Solange die Ungültigkeit einer Wahl nicht beschlossen ist, hat der Gewählte Sitz und Stimme. An der Abstimmung über die Gültigkeit seiner Wahl hat er nicht teilzunehmen.

(5) Ist die Ungültigkeit einer Wahl beschlossen, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Das Landeskirchenamt veranlaßt eine Nachwahl.

(6) Ist der Verlust der Mitgliedschaft beschlossen oder ein Mitglied ausgeschieden, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung anzuzeigen, die eine Ersatzwahl anordnet bzw. eine Ersatzberufung vornimmt (vgl. § 23 Absatz 4 der Kirchenverfassung).

Organe der Landessynode, ihre Aufgaben und mitwirkende landeskirchliche Organe

§ 6

Präsidium

(1) Das Präsidium regelt die Geschäfte der Landessynode. Es setzt Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnung fest.

(2) Bei Abstimmungen im Präsidium entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

§ 7

Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Landessynode und unterzeichnet die von ihr erlassenen Schriften.

(2) Er führt in den Sitzungen den Vorsitz.

(3) Er hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen und jederzeit über den Stand ihrer Arbeit Auskunft zu verlangen.

(4) Der Präsident kann nach Beratung mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung Gäste zu den Tagungen einladen.

§ 8

Stellvertreter des Präsidenten

(1) Die Stellvertreter des Präsidenten unterstützen ihn in seiner Amtsführung. Sie vertreten ihn im Vorsitz der Sitzungen nach Vereinbarung.

(2) Ist dem Präsidenten die Wahrnehmung seines Amtes nicht möglich oder ist das Amt des Präsidenten verwaist, vertreten ihn seine Stellvertreter nach der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 9

Schriftführer

(1) Die Schriftführer haben insbesondere

1. die Protokolle über die Verhandlungen, die Anwesenheits- und Stimmliste, die Verzeichnisse über die Eingänge und das Tagebuch für die Tagesordnung zu führen,
2. Wortmeldungen zu verzeichnen, die Stimmen zu sammeln und zu zählen,

3. die Synodalkanzlei, besonders die Registrandenführung, das Akten- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen,
4. bei der Abfassung und gegebenenfalls bei der Veröffentlichung der Verhandlungsberichte mitzuwirken.

(2) Die Verteilung der Aufgaben für die Schriftführer steht dem Präsidenten zu.

§ 10

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung der Geschäfte eine Verständigung herbeizuführen.

(2) Er besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und sechs von der Landessynode zu wählenden Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(4) Der Ältestenrat ist auf Verlangen mindestens eines seiner Mitglieder oder von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode einzuberufen.

§ 11

Ausschüsse

(1) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

1. einen Wahlprüfungsausschuß für die Prüfung der Wahlen und die Überprüfung der Synodalmandate,
2. einen Nominierungsausschuß für die Vorbereitung der Wahlen in der Landessynode,
3. einen Rechtsausschuß für die Gegenstände der Kirchengesetzgebung,
4. einen Finanzausschuß für das kirchliche Finanzwesen,
5. einen Prüfungsausschuß für die Prüfung der Rechnung über den landeskirchlichen Haushalt,
6. einen Theologischen Ausschluß für theologische Grundsatzenfragen sowie für Fragen des interkonfessionellen Gesprächs, des Gottesdienstes, der Kasualien, der Agenden und der Kirchenmusik,
7. einen Bildungs- und Erziehungsausschuß für die Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter, für die Arbeit mit Kindern, Jugend und Eltern,
8. einen Sozial-Ethischen Ausschluß für Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung der Kirche,
9. einen Gemeindeaufbau- und Missionsausschuß für Fragen des missionarischen Auftrages der Kirche und des Gemeindeaufbaus,
10. einen Diakonieausschuß für Fragen des diakonischen Auftrages der Kirche.

(2) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus fünf, die übrigen Ausschüsse aus mindestens acht und höchstens fünfzehn Mitgliedern.

(3) Die Landessynode kann für einen bestimmten Wirkungskreis oder für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse wählen und die Zahl der Mitglieder festsetzen.

§ 12

Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung

Bei ihrer ersten oder zweiten Tagung wählt die Landessynode aus ihrer Mitte die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und deren Stellvertreter gemäß § 37 Absatz 1 der Kirchenverfassung.

§ 13

Teilnahme der Kirchenleitung und des
Landeskirchenamtes

Die nicht der Landessynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse ohne Stimmrecht teil (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung).

§ 14

Gottesdienst und Andachten

(1) Der Landesbischof predigt in den Gottesdiensten der Landessynode. Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidium ein geistliches Mitglied der Landessynode oder des Landeskirchenamtes ersuchen, die Predigt zu halten.

(2) Jeder Sitzungstag beginnt mit einer Andacht, die in der Regel von einem Mitglied der Landessynode gehalten wird.

Ordnung der Sitzungen

§ 15

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 1 der Kirchenverfassung).

(2) Die Landessynode oder ihr Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung).

(3) Die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt kann Ausschluß der Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangen (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 3 der Kirchenverfassung).

(4) Die Landessynode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 4 der Kirchenverfassung).

(5) Über nichtöffentliche Sitzungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht öffentliche Berichterstattung beschlossen wird.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Landessynode und ihrer Organe, soweit sie diesen angehören, teilzunehmen.

(7) Der Präsident kann in begründeten Fällen auf Ersuchen Urlaub erteilen. Beurlaubungen werden der Landessynode bekanntgegeben.

§ 16

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, in dem die anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung und die Vertreter des Landeskirchenamtes anzugeben sind.

(2) Ferner sind der jeweils die Sitzung leitende Präsident, die Zahl der bei der Eröffnung der Sitzung anwesenden Mitglieder und die Rednerfolge sowie die amtlichen Mitteilungen des Präsidenten, die Anträge und Beschlüsse zu verzeichnen.

(3) Das Protokoll wird vom Präsidenten und einem Schriftführer unterzeichnet.

(4) Es liegt bis zum Schluß der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und gilt dann als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben worden ist. Wenn der Präsident eine geforderte Berichtigung nicht veranlaßt, entscheidet die Landessynode.

(5) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Tagung wird vom Präsidenten und dem Schriftführer allein festgestellt.

§ 17

Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat die Ordnung aufrechtzuerhalten.

(2) Die Anwesenden sollen sich aller Beifalls- und Mißfallenskundgebungen enthalten.

(3) Wer die Sitzungen stört oder sonst die Würde der Landessynode verletzt, ist zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der Präsident das Wort entziehen oder von der Sitzung ausschließen.

(4) Der Betroffene kann gegen die Ordnungsmaßnahmen des Präsidenten sofort Beschwerde erheben, über die die Landessynode ohne Aussprache entscheidet.

(5) Ist einem Redner das Wort entzogen, kann es ihm zu demselben Beratungsgegenstand nicht noch einmal erteilt werden.

(6) Bei erheblicher Störung kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(7) Er kann einzelne Zuhörer entfernen oder den Zuhörer-raum räumen lassen.

§ 18

Redeordnung

(1) Niemand darf das Wort ergreifen, ehe es ihm vom Präsidenten erteilt wird.

(2) Wortmeldungen werden vom Präsidenten oder einem Schriftführer nach Eröffnung der Sitzung oder der Aussprache über einen bestimmten Gegenstand angenommen.

(3) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Ist ein Berichterstatter bestellt, erhält er zuerst das Wort.

(4) Mit Ausnahme des Berichterstatters, dem jederzeit das Wort zu erteilen ist, darf kein Mitglied ohne Zustimmung der Landessynode zu demselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen.

(5) Der Präsident hat Abschweifungen vom Gegenstand sowie das Ablesen von Reden zu verhindern. Er kann dem Redner, wenn er seine Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort entziehen.

(6) Zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort jederzeit, auch außer der Reihe zu erteilen.

(7) Die Mitglieder der Kirchenleitung müssen in dieser Eigenschaft ebenso wie die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach Anmeldung jederzeit mit ihrem Vortrag gehört werden (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung). Wird ihnen das Wort nach Schluß der Aussprache erteilt, so ist sie wieder zu eröffnen.

(8) Den vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertretern (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung) ist das Wort entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu erteilen.

(9) Niemand außer dem Präsidenten darf einen Redner unterbrechen.

(10) Der Präsident kann den Gästen der Landessynode das Wort zur Sache entsprechend den Absätzen 2 und 3 erteilen.

(11) Der Präsident darf, während er den Vorsitz führt, nicht zur Sache sprechen. Die Begründung seiner Abstimmung ist ihm jedoch gestattet, ohne daß er genötigt ist, den Vorsitz abzutreten.

(12) Die Landessynode kann eine Begrenzung der Redezeit zu einem bestimmten Beratungsgegenstand beschließen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Sie bedürfen mit Ausnahme des Antrages auf namentliche Abstimmung (vgl. § 36 Absatz 4) keiner Unterstützung und gelangen, nachdem höchstens zwei Rednern das Wort dazu erteilt worden ist, sofort zur Abstimmung.

§ 20

Schluß der Rednerliste und Schluß der Aussprache

(1) Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste darf nur von einem Mitglied gestellt werden, das weder zum Beratungsgegenstand gesprochen hat noch auf der Rednerliste steht. Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat. Es kann nur zwei Rednern das Wort dazu gestattet werden, dem einen für, dem anderen gegen den Schlußantrag, worauf die Landessynode sofort beschließt.

(2) Vor der Abstimmung teilt der Präsident die Namen der Mitglieder mit, die auf der Rednerliste stehen.

Beratung

§ 21

Beratungsgegenstand

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgesetzt. Wird Widerspruch erhoben, entscheidet die Landessynode.

(2) Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt ist die Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die Landessynode darf nur über die Gegenstände der Tagesordnung beraten. Die Beratung über einen anderen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Das Landeskirchenamt hat das Recht, gegen die nachträgliche Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung Einspruch zu erheben.

§ 22

Geschäftliche Behandlung der Beratungsgegenstände

(1) Vorlagen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, Anträge und schriftliche Berichte der Ausschüsse sowie selbständige Anträge der Mitglieder (vgl. § 31) werden vervielfältigt und verteilt.

(2) Die Landessynode kann die Behandlung von Beratungsgegenständen zurückweisen, die ihr nicht wenigstens einen Tag vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

(3) Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie der Anträge der Mitglieder entscheidet das Präsidium. Wird Widerspruch erhoben, entscheidet die Landessynode.

(4) Die Entscheidung beschränkt sich darauf, ob der Gegenstand

1. einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen,
2. ohne vorherige Ausschußberatung beraten,
3. vorläufig vertagt werden soll.

(5) Das Präsidium kann Vorlagen vor Beginn einer Tagung einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen.

(6) Werden Beratungsgegenstände mehreren Ausschüssen gleichzeitig überwiesen, so hat das Präsidium festzulegen, welcher Ausschuß in der Behandlung federführend ist.

(7) Über die eingegangenen Eingaben, Gesuche und Beschwerden (vgl. § 37) ist ein Verzeichnis zu führen und auszulegen. Ihre geschäftliche Behandlung regelt das Präsidium.

(8) Eingaben sind unzulässig,

1. wenn ihr Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Landessynode gehört (vgl. § 27 der Kirchenverfassung),
2. wenn sie bereits von derselben Landessynode aus sachlichen Gründen zurückgewiesen wurden und ohne Angaben neuer Tatsachen wiederholt werden,
3. wenn sie beleidigende Äußerungen enthalten,
4. wenn sie mit keinem oder falschem Namen unterzeichnet sind oder der Unterzeichner nicht zu ermitteln ist.

(9) Eingaben können auch dann für unzulässig erklärt werden, wenn sie unklar sind oder wenn sie von Personen eingereicht werden, die in keiner Beziehung zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens stehen.

(10) Die Beschlüsse des Präsidiums sind in das Verzeichnis (vgl. Absatz 7) einzutragen und zur Kenntnis zu bringen. Wenn bis zum Schluß der dieser Bekanntgabe folgenden Sitzung widersprochen wird, hat die Landessynode zu entscheiden.

§ 23

Zweimalige Beratung

Einer zweimaligen Beratung bedarf es bei

1. Kirchengesetzen (vgl. § 40 Absatz 3 der Kirchenverfassung),
2. der Zustimmung zu von der Kirchenleitung erlassenen Verordnungen mit Gesetzeskraft (vgl. § 42 der Kirchenverfassung),
3. dem Haushaltplan der Landeskirche,
4. der Beschlußfassung über Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft eines gesamtkirchlichen Zusammenschlusses,
5. anderen Beratungsgegenständen, wenn eine zweite Beratung vor Schluß der ersten Beratung beschlossen ist.

§ 24

Erste Beratung

(1) Der ersten Beratung kann eine allgemeine Aussprache vorausgehen, die sich auf die maßgebenden Grundsätze zu beschränken hat.

(2) Nach Schluß der ersten Beratung stellt der Präsident mit Unterstützung der Schriftführer und, wenn Berichterstattung erfolgt, auch der Berichterstatter die Beschlüsse zusammen.

(3) Eine Abstimmung über das Ganze findet nicht statt, es sei denn, daß von der Einzelberatung gemäß § 26 Absatz 2 abgesehen wird.

§ 25

Zweite Beratung

(1) Die zweite Beratung findet frühestens am Tag nach Abschluß der ersten Beratung und erst dann statt, wenn die Zusammenstellung der Beschlüsse der ersten Beratung verteilt ist.

(2) Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der Beratung. Wenn keine Änderungen in erster Beratung beschlossen wurden, gilt die unveränderte Vorlage als Grundlage.

(3) Ein Berichterstatter wirkt nicht mit.

(4) Eine Beratung über das Ganze findet nicht statt, es sei denn, daß von der Einzelberatung gemäß § 26 Absatz 2 abgesehen wird.

§ 26

Einzelberatung

(1) Über jeden einzelnen Paragraphen oder Absatz wird der Reihenfolge nach die Aussprache eröffnet, geschlossen und abgestimmt. Auf Beschluß der Landessynode kann die Reihenfolge verlassen, die Aussprache und Abstimmung über mehrere Teile verbunden und nach einzelnen Teilen getrennt werden.

(2) Bei der Beratung über die Zustimmung zu von der Kirchenleitung erlassenen Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie über Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft eines gesamtkirchlichen Zusammenschlusses kann von der Einzelberatung abgesehen werden.

§ 27

Abänderungsanträge

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, vor und während der ersten Beratung Abänderungen einer Vorlage oder eines Antrages schriftlich zu beantragen. Ein Abänderungsantrag muß von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden, wenn über ihn verhandelt werden soll. Nach Abschluß der ersten Beratung sind Anträge auf Abänderung von Vorlagen und Anträgen nur zulässig, wenn sie der Landessynode vor Beginn der Sitzung, in der die zweite Beratung vorgesehen ist, schriftlich und mit der nach Satz 2 erforderlichen Unterstützung vorliegen.

(2) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt haben das Recht, zu ihren Vorlagen Abänderungsanträge schriftlich zu stellen.

(3) In Abänderungsanträgen ist genau die Stelle der Vorlage oder des Antrages zu bezeichnen, auf die sie sich beziehen. Der Präsident hat sie der Landessynode mitzuteilen.

(4) Wird der Entwurf des Haushaltgesetzes der Landeskirche beraten und beziehen sich Abänderungsanträge auf Haushaltstellen, so ist jeder Abänderungsantrag zugleich mit einem Vorschlag zur Deckung der Mehrausgabe bzw. zur Verwendung der Mehreinnahme zu verbinden.

(5) Über Abänderungsanträge wird gemeinsam mit der Vorlage oder dem Antrag beschlossen.

§ 28

Überweisung an einen Ausschuß

(1) Die Landessynode kann eine Vorlage oder einen Teil einer Vorlage sowie jeden anderen Beratungsgegenstand bis zum Beginn der Schlußabstimmung darüber an einen Ausschuß verweisen.

(2) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt können bis zum Beginn der Schlußabstimmung Überweisung an einen Ausschuß verlangen.

§ 29

Schlußabstimmung

(1) Am Schluß der zweiten Beratung wird über das Ganze einer Vorlage abgestimmt.

(2) Sind Abänderungsanträge angenommen worden, kann der Präsident die Schlußabstimmung aussetzen, bis die Beschlüsse zusammengestellt sind.

§ 30

Änderung von Beschlüssen

Kein Beschluß kann bei derselben Sitzung abgeändert oder zurückgenommen werden.

§ 31

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, selbständige Anträge schriftlich einzubringen, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden.

(2) Der Antrag wird vervielfältigt und verteilt und, wenn er nicht einem Ausschuß überwiesen wird, auf eine Tagesordnung gesetzt. Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung.

(3) Die Vorschriften über die Beratung einer Vorlage sind sinngemäß anzuwenden.

§ 32

Zurücknahme eines Antrages

Jeder Antrag kann bis zur Beschlußfassung zurückgenommen, jedoch von jedem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden, wenn der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird.

§ 33

Anfragen

(1) Anfragen von Mitgliedern an den Präsidenten über die Geschäfte der Landessynode und an Ausschüsse über deren Verhandlungen können vor Eintritt in die Tagesordnung mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(2) Während einer Aussprache können mündliche Anfragen über Beratungsgegenstände an die Kirchenleitung oder an das Landeskirchenamt gerichtet werden. Sie werden grundsätzlich während der laufenden Tagung mündlich beantwortet, sofern sich die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt nicht schriftliche Beantwortung vorbehält.

(3) Schriftliche Anfragen an die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt über Angelegenheiten, die zum Wirkungskreis der Landessynode gehören, sind dem Präsidenten zu übergeben, der sie der Landessynode und der Kirchenleitung oder dem Landeskirchenamt mitteilt. Sie werden frühestmöglich beantwortet, und zwar schriftlich, es sei denn, daß sich die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt mündliche Beantwortung vorbehält. Die Antwort ist der Landessynode bekanntzugeben.

(4) An die Beantwortung einer Anfrage schließt sich eine Beratung nicht an. Der Anfragende kann sich nur durch die Antwort für befriedigt erklären oder sich einen Antrag vorbehalten.

Beschlußfassung

§ 34

Beschlußfähigkeit

(1) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode. Sie gilt als beschlußfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung zulässig ist, die Beschlußunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Der Beschluß kann dann in einer frühestens nach Ablauf von zwei Stunden stattfindenden Sitzung gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (vgl. § 26 Absatz 5 der Kirchenverfassung).

(2) Mit Ausnahme von Beschlüssen, in denen eine Mehrheit von zwei Dritteln oder drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist (vgl. § 36 Absatz 5 Satz 4 und § 49 der Kirchenverfassung sowie § 38 Absatz 4 und § 44 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung), beschließt die Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (vgl. § 26 Absatz 4 der Kirchenverfassung). Ist dem Präsidenten die Wahrnehmung seines Amtes nicht möglich oder ist das Amt des Präsidenten verwaist, entscheidet die Stimme seines Stellvertreters gemäß § 8 Absatz 2.

(3) Bei Beschlüssen gemäß § 36 Absatz 5 Satz 4 und § 49 der Kirchenverfassung braucht die danach erforderliche Mehrheit erst bei der Schlußabstimmung (vgl. § 29) erreicht zu werden.

§ 35

Fragestellung zur Abstimmung

(1) Der Präsident stellt die Abstimmungsfragen. Anträge hierzu sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig.

(2) Es kann Teilung der Abstimmungsfragen beantragt werden. Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit der Teilung, entscheidet darüber die Landessynode.

(3) Jede Abstimmungsfrage ist so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sind mehrere Fragen gestellt, hat der Präsident sie der Reihenfolge nach vorzulegen. Hierbei werden in der Regel die formellen Fragen den sachlichen, Abänderungsanträge werden der Vorlage und unter ihnen werden die vorgezogen, die sich am weitesten von der Vorlage entfernen. Fragen, die Zahlen betreffen, sind bei Einnahmen zunächst auf die kleinste, bei Ausgaben auf die größte Ziffer zu richten. Wenn der Zusammenhang eine andere Reihenfolge fordert, bleibt sie dem freien Ermessen des Präsidenten vorbehalten.

§ 36

Abstimmung

(1) Die anwesenden Mitglieder sollen an der Abstimmung teilnehmen. Über jede Frage wird gesondert durch Sitzenbleiben mit Ja, durch Aufstehen mit Nein abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung ist Stimmhaltung zulässig. Sie gilt als abgegebene gültige Stimme.

(2) Ausgeschlossen von der Abstimmung ist ein Mitglied, wenn eine seine Person unmittelbar betreffende Angelegenheit zu entscheiden ist.

(3) Bleibt die Mehrheit zweifelhaft, ist die Zählung vorzunehmen. In diesem Fall kann auch namentliche Abstimmung vom Präsidenten angeordnet oder von der Landessynode beschlossen werden.

(4) Sonst kann bis zum Beginn einer Abstimmung namentliche Abstimmung beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird. Die Namen werden nach dem Alphabet aufgerufen. Nach der ersten Abstimmung werden die Namen nach dem Alphabet zu nachträglicher Stimmabgabe wiederholt und dann die Abstimmung geschlossen.

(5) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung sofort bekanntzugeben.

§ 37

Beschlußfassung über Eingaben, Gesuche und Beschwerden

(1) Wird eine Eingabe, ein Gesuch oder eine Beschwerde einem Ausschuß überwiesen, hat dieser nach Beratung an die Landessynode den Antrag zu stellen (vgl. Absatz 3), die Eingabe, das Gesuch oder die Beschwerde

1. dem Landeskirchenamt zur Kenntnisnahme oder zur Erörterung oder ganz oder teilweise zur Berücksichtigung zu empfehlen,
2. in der Arbeit der Landessynode zu berücksichtigen,
3. auf sich beruhen zu lassen,
4. zurückzuweisen.

(2) Bericht wird nur erstattet, wenn es der Ausschuß für erforderlich hält oder wenn es das Präsidium oder das Landeskirchenamt verlangen.

(3) In der Regel wird der Antrag durch Auslage der Landessynode angezeigt. Er gilt als Beschluß der Landessynode, wenn nicht bis zum Schluß der Tagung auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern Berichterstattung beschlossen wird. Der Berichterstattung haben Beratung und förmliche Beschlußfassung zu folgen.

§ 38

Wahlen

(1) Die Wahlen werden durch verdeckte Stimmzettel vorgenommen. Wenn kein Mitglied widerspricht, ist Wahl durch Zuruf zulässig.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (Stimmenmehrheit). Unbeschriebene Stimmzettel (Stimmhaltungen) zählen als abgegebene gültige Stimmen.

(3) Ist die Mehrheit gemäß Absatz 2 im ersten Wahlgang nicht erreicht worden, findet ein weiterer Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der die Sitzung leitende Präsident zieht.

(4) Für die Wahl des Präsidenten der Landessynode ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt vom dritten Wahlgang an die Stimmenmehrheit gemäß Absatz 2.

(5) Der Gewählte soll gefragt werden, ob er die Wahl annimmt. Kein Mitglied darf ohne dringenden Grund die Annahme einer Wahl ablehnen. Gehört ein Mitglied schon einem Ausschuß an, ist es berechtigt, die Wahl zu einem anderen abzulehnen.

(6) Die Wahlen zu den Organen der Landessynode gelten für deren Amtsdauer.

(7) Für die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes durch Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung (§ 29 Absätze 1 bis 3 und § 33 Absatz 2) sowie ein besonderes Kirchengesetz.

Arbeit der Ausschüsse

§ 39

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und wenigstens einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzungen festzusetzen, zu leiten und die Geschäfte zu verteilen. Er bestellt die Berichterstatter und auf Antrag die Mitberichterstatter. Wird Widerspruch erhoben, hat der Ausschuß die Berichterstatter und Mitberichterstatter zu wählen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Behinderungsfall hat es sich bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen.

(4) Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Ausschuß hat das Recht, zu jedem Beratungsgegenstand das Landeskirchenamt, das bis zu drei Mitglieder oder besonders benannte Vertreter abordnet, hinzuzuziehen. In Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode weitere Mitglieder oder Vertreter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.

(6) Das Landeskirchenamt kann zu jedem Beratungsgegenstand Einladung verlangen und seine Vertreter entsprechend Absatz 5 entsenden. Der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes haben das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen.

(7) Der Ausschuß hat das Recht, zu Aussprachen zusammenzukommen, bei denen sich die Teilnahme auf die Mitglieder des Ausschusses beschränkt.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden sowie von einem der entsprechend Absatz 5 abgeordneten Mitglieder oder Vertreter des Landeskirchenamtes mit zu unterzeichnen. Von jedem Sitzungsprotokoll ist dem Landeskirchenamt eine Abschrift zuzustellen.

(9) Die Absender von Eingaben, Gesuchen und Beschwerden haben das Recht, eine Antwort zu erhalten, die im Auftrag des Präsidiums vom Ausschuß vorzubereiten ist.

(10) Sofern Bericht zu erstatten ist, kann der Ausschuß mündliche oder schriftliche Berichterstattung beschließen.

(11) Der Präsident der Landessynode oder einer seiner Stellvertreter kann an allen Sitzungen teilnehmen. Mitglieder und Gäste der Landessynode sind zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen als Zuhörer berechtigt, sofern der Ausschuß im Einzelfall nicht anders beschließt. Der Vorsitzende kann ihnen das Wort erteilen.

(12) Wenn ein Mitglied der Landessynode zur Begründung eines Antrages oder zur Erteilung einer Auskunft zu einer Ausschußsitzung Einladung verlangt hat oder auf Beschluß des Ausschusses eingeladen wurde, ist ihm jedenfalls einmal das Wort zu erteilen.

(13) Der Ausschuß kann die Zuziehung von Sachverständigen, die nicht der Landessynode angehören müssen, zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes beim Präsidium beantragen.

(14) Auf die Verhandlungen in den Ausschüssen finden die Vorschriften für die Sitzungen der Landessynode sinngemäß Anwendung. In welchem Umfang ein Beratungsgegenstand zu behandeln ist, entscheidet der Ausschuß auf Grund des ihm erteilten Auftrages. Ergibt sich bei Abstimmung Stimmgleichheit, ist diese in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß kann beschließen, daß Stimmhaltungen zulässig sind.

(15) Soweit es zu einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist, kann ein Ausschuß mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode auch außerhalb einer Tagung der Landessynode zusammentreten. Der Sitzungstermin ist mit dem Landeskirchenamt abzustimmen.

§ 40

Die Landessynode wird vom Präsidenten unter Zustimmung der Kirchenleitung vertagt und geschlossen.

Verwaltung

§ 41

Geschäftsverkehr

(1) Die Beschlüsse der Landessynode sind dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Präsident hat mit Unterstützung der Schriftführer im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt für die Herstellung und – soweit möglich – für die Herausgabe des Verhandlungsberichts zu sorgen.

§ 42

Synodalkanzlei

(1) Der Landessynode werden für ihre Kanzlei und zur Durchführung der Tagungen die erforderlichen Mitarbeiter vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

(2) Diese werden vom Präsidenten zu gewissenhafter Dienstleistung und zur dienstlichen Verschwiegenheit durch Handschlag verpflichtet. Über die Verpflichtungen wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 43

Tagegeld und Reisekosten

(1) Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Erstattung ihrer Reisekosten nach kirchengesetzlicher Regelung (vgl. § 22 Absatz 3 der Kirchenverfassung). Die Auszahlung erfolgt durch die Synodalkanzlei.

(2) Wer an einer Sitzung der Landessynode nicht teilnimmt oder von einer Sitzung ausgeschlossen wird, erhält kein Tagegeld.

(3) Das Tagegeld ist jedoch zu gewähren, wenn das Mitglied am gleichen Tage an einer Sitzung des Präsidiums, des Ältestenrates oder eines Ausschusses teilnimmt, oder wenn es durch Aufträge der Landessynode behindert ist, oder wenn ein auswärtiges Mitglied sich am Tagungsort aufhält, aber wegen Krankheit entschuldigt ist.

Schlußbestimmungen

§ 44

(1) Für einzelne Fälle kann die Landessynode mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung beschließen.

(2) Berühren die Abweichungen Rechte der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes, bedürfen sie deren Zustimmung.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt am 24. März 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landessynode vom 7. März 1928 außer Kraft.

D r e s d e n , den 21. März 1983.

**Die Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

C i e s l a k

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Südafrika

Die Gemeinde Nordrand der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (Natal-Transvaal) sucht zum 1. Mai 1997

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die oder der das Evangelium in zeitgemäßer Form verkündet.

Unsere Gemeinde, 1967 gegründet, umfaßt im Norden von Johannesburg die Satellitenstädte Sandton, Randburg und Midrand (ca. 900 qkm). Zu ihr gehören 650 Gemeindeglieder, fast alle deutschsprachig, die aus verschiedenen kirchlichen Traditionen kommen. Viele sind Immigranten aus der Nachkriegszeit mit guten Positionen in der Wirtschaft, andere leben seit Generationen hier und wurden vor allem von der Hermannsburger und Berliner Mission geprägt. Der Pfarrer soll offen für alle Gruppen in der Gemeinde sein, um vermitteln zu können, und sich nicht auf einen Frömmigkeitsstil festlegen lassen. Viele Gemeindeglieder sind durch den Umbruch auf politischem, gesellschaftlichem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet existentiell verunsichert. Dieser Situation gilt es in Verkündigung und Seelsorge zu begegnen. Mit der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Alexandra, unserer Partnergemeinde in der ELCSA, verbindet uns eine langjährige Zusammenarbeit. Auch zur deutschsprachigen katholischen Kirchengemeinde haben wir gute Beziehungen.

Wir haben einen deutschsprachigen Kindergarten mit zwanzig Kindern im Alter von drei bis fünf Jahren. Junge Mitarbeiter aus der Gemeinde leiten die Jugendgruppen und brauchen ebenso wie die Helfer im Kindergottesdienst geistliche und pädagogische Zurüstung durch den Pfarrer. Im Pfarramtsbüro arbeitet eine Sekretärin mit 30 Wochen-

stunden. Kirche, Halle, Gemeinderaum, Büro, Kindergarten, ein geräumiges Pfarrhaus (fünf Schlafzimmer, drei Bäder, Küche, Wohnzimmer, Schwimmbad) und ein separater Amtszimmertrakt stehen auf einem 14000 qm großen Grundstück. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Dem Pfarrer stehen ein aufgeschlossener, aktiver Kirchenvorstand und viele freiwillige Helfer zur Seite. Sie erwarten von ihm eine gute Zusammenarbeit, geistliche Führung und neue Impulse. Benötigt werden gute englische Sprachkenntnisse und ein Führerschein. Großstadterfahrung ist erwünscht.

Die Deutsche Schule Johannesburg führt vom Kindergarten bis zum Abitur. Der Schulbus hält vor dem Kirchengrundstück.

Bewerbungen werden bis zum 5. Juli 1996 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-2 13
Telefax (05 11) 27 96-7 22

Evangelische Kirche der Union

Kirchenkanzlei

Personalnachrichten

Mit Wirkung vom 1. Mai 1996 ist Pfarrer Joachim Ochel unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Oberkirchenrat ernannt und zum theologischen Mitglied der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union berufen worden.

Fun

the
rev

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 91* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung). Vom 17. Januar 1996..... 229
- Nr. 92* 8. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 17. Januar 1996..... 229
- Nr. 93* Ordnung für die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen vom 3. Juli 1964. Neufassung vom 10. Mai 1996. 229
- Nr. 94* Rahmenvertrag für die Vergabe von Blitzschutzarbeiten. Vom 1. September 1995..... 230

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 95* Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO). Vom 8. Mai 1996..... 231
- Nr. 96* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 (ABl. EKD S. 547) für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 8. Mai 1996..... 232

Arnoldshainer Konferenz

- Nr. 97* Muster einer Ordnung: »Kirchenmitgliedschaft«. 232

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 98 Gebührenordnung für die Orgel- und Glockensachverständigen. Vom 25. April 1996. (KABl. S. 149) 236

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 99 Geschäftsordnung des Konsistoriums. Vom 26. April 1996. (KABl. S. 86) 237

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 100 Neufassung der Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 23. Januar 1996. (KABl. S. 66) 241

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 101 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenversorgungsgesetzes. Vom 16. April 1996. (GVOBl. S. 109)..... 242

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Nr. 102 Durchführung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes; hier: Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften. Vom 6. Februar 1996. (GVBl. XXIII. Bd. S. 142) 246

- Nr. 103 Widerspruchsverfahren der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 19 Abs. 7 DSG-EKD. Vom 6. Februar 1996. (GVBl. XXIII. Bd. S. 142)..... 247

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 104 Bekanntmachung der Neufassung des Finanzgesetzes. Vom 6. Mai 1996. (ABl. S. 57) 247

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 105 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende 1995. Vom 16. Februar 1996. (ABl. S. A 117)..... 251

- Nr. 106 Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 21. März 1983 in der ab 1. Mai 1996 geltenden Fassung. Vom 31. Mai 1996. (ABl. S. A 134)..... 260

D. Mitteilungen aus der Ökumene

F. Mitteilungen

Auslandsdienst 267

Personalnachrichten 267

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

leicht

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherredruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0